

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2001

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(Abl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum	
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 886/2002 der Kommission vom 27. Mai 2002	L 139	30	29.5.2002
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 1165/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002	L 170	49	29.6.2002
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 1667/2002 der Kommission vom 19. September 2002	L 252	8	20.9.2002
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 2302/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002	L 348	78	21.12.2002
► <u>M5</u>	Verordnung (EG) Nr. 2332/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002	L 349	20	24.12.2002

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 17 vom 19.1.2002, S. 58 (2535/2001)
- **C2** Berichtigung, Abl. L 21 vom 24.1.2002, S. 48 (2535/2001)
- **C3** Berichtigung, Abl. L 138 vom 28.5.2002, S. 35 (2535/2001)
- **C4** Berichtigung, Abl. L 194 vom 23.7.2002, S. 48 (2535/2001)
- **C5** Berichtigung, Abl. L 302 vom 6.11.2002, S. 35 (1667/2002)
- **C6** Berichtigung, Abl. L 322 vom 27.11.2002, S. 55 (1667/2002)



VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 594/2001⁽⁴⁾, ist mehrmals in wesentlichen Teilen geändert worden. Da nunmehr erneute Änderungen anstehen, empfiehlt sich der Klarheit und Verständlichkeit halber die genannte Verordnung neu zu fassen und dabei auch die Bestimmungen folgender Verordnungen aufzunehmen: Verordnung (EWG) Nr. 2967/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verarbeitung bestimmter Käsesorten, denen eine bevorzugte Einfuhrbehandlung zugute kommt⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/95⁽⁶⁾, Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien sowie zu der Regelung gemäß den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/2000⁽⁸⁾, sowie Verordnung (EG) Nr. 2414/98 der Kommission vom 9. November 1998 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90⁽⁹⁾.
- (2) In Anwendung der Artikel 26 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Einfuhrlizenzen jedem Antragsteller unabhängig vom Ort der Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt werden, wobei unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Einführern zu vermeiden ist.
- (3) Um einigen Besonderheiten bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen Rechnung zu tragen, sollten ergänzende Bestimmungen und gegebenenfalls Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 28.3.2001, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 151 vom 1.7.1995, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. L 299 vom 10.11.1998, S. 7.

▼B

Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽²⁾, vorgesehen werden.

- (4) Es sind besondere Bestimmungen vorzusehen für Milcherzeugnisse, die im Rahmen der in folgenden Texten vorgesehenen Zollzugeständnisse zum ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden:
- a) Liste CXL der Zugeständnisse, aufgestellt nach Abschluss der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union geführten Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT (nachstehend: „Liste CXL der Zugeständnisse“);
 - b) Zollabkommen mit der Schweiz über bestimmte Käsesorten der Tarifnummer ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, geschlossen im Namen der Gemeinschaft mit dem Beschluss 69/352/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch das mit Beschluss 95/582/EG des Rates⁽⁴⁾ genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend: „Abkommen mit der Schweiz“);
 - c) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, genehmigt durch den Beschluss 95/582/EG (nachstehend: „Abkommen mit Norwegen“);
 - d) Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse⁽⁵⁾;
 - e) Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽⁶⁾;
 - f) Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits, dessen vorläufige Anwendung mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika vereinbart und mit dem Beschluss 1999/753/EG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde (nachstehend: „Abkommen mit Südafrika“);
 - g) Verordnung (EG) Nr. 1349/2000⁽⁸⁾ des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/2000⁽⁹⁾, sowie Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 2290/2000⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 2341/2000⁽¹²⁾, (EG) Nr. 2433/2000⁽¹³⁾, (EG) Nr. 2434/2000⁽¹⁴⁾, (EG) Nr. 2435/2000⁽¹⁵⁾, (EG) Nr. 2475/2000⁽¹⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 257 vom 13.10.1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 30.12.1995, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.

⁽¹³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.

▼B

(EG) Nr. 2766/2000⁽¹⁾ und (EG) Nr. 2851/2000⁽²⁾ des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Europa-Abkommen mit Estland, Ungarn, Bulgarien, Lettland, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Slowenien, Litauen bzw. Polen;

- h) Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, unterzeichnet am 19. Dezember 1972 und geschlossen im Namen der Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 1246/73 des Rates⁽³⁾, insbesondere das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, unterzeichnet am 19. Dezember 1987 und geschlossen mit dem Beschluss 87/607/EWG des Rates⁽⁴⁾ (nachstehend: „Abkommen mit Zypern“).
- (5) In der Liste CXL der Zugeständnisse sind bestimmte Zollkontingente im Rahmen der Regelungen für den „üblichen Zugang“ und den „Mindestzugang“ vorgesehen. Die betreffenden Kontingente sind zu eröffnen und ihre Verwaltung ist zu regeln.
- (6) Zur ordnungsgemäßen und ausgewogenen Verwaltung der nicht nach Ländern spezifizierten Zollkontingente, die in der Liste CXL aufgeführt sind, sowie der Zollkontingente mit ermäßigtem Zollsatz für die Einfuhren aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, den AKP-Staaten, der Türkei und der Republik Südafrika sind bestimmte Voraussetzungen für die Beantragung der Lizenzen sowie eine höhere Sicherheitsleistung als bei normalen Einfuhren vorzusehen. Ferner müssen die Kontingente über das ganze Jahr verteilt sowie das Verfahren zur Erteilung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer geregelt werden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Anträge auf Einfuhrlizenzen begründet sind, um Spekulationsgeschäfte zu verhindern und zu gewährleisten, dass die eröffneten Kontingente voll ausgeschöpft werden, sind folgende Maßnahmen angebracht: Mengenbegrenzung je Antrag auf 10 % des betreffenden Kontingents; Abschaffung der Möglichkeit, bei einem Zuteilungskoeffizienten unter 0,8 auf die Lizenzen zu verzichten; Beschränkung des Zugangs zum Kontingent auf Marktteilnehmer, die bereits Erzeugnisse, die Gegenstand der Kontingente sind, ein- oder ausgeführt haben; Festlegung der Kriterien, die zur Beantragung von Lizenzen berechtigen, wie die Auflage für den Antragsteller, den Nachweis zu erbringen, dass er den Händlerberuf ausübt und seinen Tätigkeiten regelmäßig nachgeht; Begrenzung der Zahl der Anträge je Marktteilnehmer auf einen Lizenzantrag je Kontingent. Um den nationalen Behörden das Verfahren für die Auswahl und Zulassung der in Betracht kommenden Marktteilnehmer zu erleichtern, ist ein Verfahren zur Anerkennung der in Betracht kommenden Antragsteller und die Aufstellung einer Liste der anerkannten Antragsteller vorzusehen, die ein Jahr lang gültig ist. Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Vorschriften über die Antragshöchstzahl sind Sanktionen im Falle der Überschreitung dieser Höchstzahl vorzusehen.
- (8) Im Rahmen von Vorgängen des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs werden die Erzeugnisse weder eingeführt und folglich in den freien Verkehr überführt noch ausgeführt und wurden somit noch nie bei der Beurteilung der Gültigkeit von Anträgen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1374/98

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 393 vom 31.12.1987, S. 1.

▼B

berücksichtigt. Der Klarheit halber sollte präzisiert werden, dass diese Vorgänge bei der Berechnung der Referenzmenge gemäß der vorliegenden Verordnung nicht berücksichtigt werden können.

- (9) Für die Verwaltung der nach Ländern festgelegten Zollkontingente, die in der Liste CXL aufgeführt sind, sowie der Zollkontingente im Rahmen des Abkommens mit Norwegen, und insbesondere zur Kontrolle der Übereinstimmung der eingeführten Erzeugnisse mit der betreffenden Warenbezeichnung und der Einhaltung der Zollkontingente ist die Regelung heranzuziehen, bei der die Einfuhrlizenzen unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrlandes in der vorgeschriebenen Form gegen Vorlage der Bescheinigungen „IMA 1“ (Inward Monitoring Arrangements) erteilt werden. Durch diese Regelung, bei der das Ausfuhrland garantiert, dass die ausgeführten Erzeugnisse der Warenbeschreibung entsprechen, wird das Einfuhrverfahren erheblich vereinfacht. Diese Regelung wird auch von Drittländern angewandt, um die Einhaltung der Zollkontingente zu überwachen.
- (10) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sollte jedoch für das System der Bescheinigungen IMA 1 eine Überprüfung der Erklärungen vorgesehen werden, bei der die einzelnen Parteien unter Heranziehung international anerkannter Analysemethoden und statistischer Verfahren auf Gemeinschaftsebene Stichprobenkontrollen unterzogen werden.
- (11) Die praktische Durchführung des Systems der Bescheinigungen IMA 1 bedarf zusätzlicher Erläuterungen, insbesondere was das Ausfüllen, die Ausstellung, die Annullierung, die Änderung und das Ersetzen der Bescheinigungen durch die ausstellende Stelle, ihre Gültigkeitsdauer und die Bedingungen für ihre Verwendung zusammen mit einer entsprechenden Einfuhrlizenz betrifft. Im Zusammenhang mit den üblichen Versandzeiten sind außerdem Jahresendbestimmungen für die Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr festzulegen, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wurde und die für die Einfuhr im folgenden Jahr bestimmt sind. Um die Einhaltung der Kontingente sicherzustellen, sind die Überwachung aller so getätigten Einfuhren sowie eine Jahresabschlussprüfung vorzusehen.
- (12) Neuseeländische Butter, die im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ eingeführt wird, ist zu kennzeichnen, damit die Gewährung der ungekürzten Ausfuhrerstattung sowie bestimmter Beihilfen vermieden wird. Dazu ist es angebracht, Begriffsbestimmungen einzuführen und festzulegen, wie die Bescheinigung IMA 1 auszufüllen ist, wie die Kontrollen von Gewicht und Fettgehalt durchzuführen sind und welches Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Zusammensetzung der Butter anzuwenden ist.
- (13) Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sollten zusätzliche Bestimmungen für die Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ festgelegt werden, damit die Menge, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wird, mit der Menge übereinstimmt, für die die entsprechende Einfuhrlizenz erteilt wird, und diese beiden Dokumente nur einmal für eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr verwendet werden.
- (14) Kanadischer Cheddar ist nunmehr das einzige Erzeugnis im Rahmen des Systems der Bescheinigungen IMA 1, bei dem ein Mindestwert frei Grenze einzuhalten ist. Zu diesem Zweck müssen der Käufer und der Bestimmungsmitgliedstaat auf der Bescheinigung IMA 1 angegeben werden.
- (15) Aufgrund einer unzulänglichen Verwaltung des Systems der Bescheinigungen IMA 1 durch die erteilenden Stellen und der daraus resultierenden Quotenüberschreitung hat Norwegen darum gebeten, die beiden in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 aufgeführten Einrichtungen durch eine einzige

▼B

Einrichtung zu ersetzen, die direkt dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist. Um diesem Wunsch nachzukommen, sind somit die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

- (16) Marktteilnehmer, die bestimmten Käse mit Ursprung in der Schweiz einführen wollen, müssen sich zur Einhaltung eines Mindestwerts frei Grenz verpflichten, um für diesen Käse die Präferenzregelung in Anspruch nehmen zu können. Bisher wurde die entsprechende Angabe in Feld 17 der verpflichtend vorgeschriebenen Bescheinigung IMA 1 eingetragen, was nun nicht mehr der Fall ist. Der Klarheit halber ist es angezeigt, den Freigrenze-Wert zu definieren und die Bedingungen zur Sicherstellung seiner Einhaltung zu definieren.
- (17) Im Rahmen der besonderen Bestimmungen für die nichtkontingentierte präferenzielle Einfuhren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1706/98, in Anhang I des Protokolls Nr. 1 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei, in Anhang IV zum Abkommen mit Südafrika sowie im Abkommen mit der Schweiz vorgesehen sind, ist zu präzisieren, dass der ermäßigte Zollsatz nur gegen Vorlage des Ursprungsnachweises gewährt wird, der in den Protokollen der entsprechenden Abkommen vorgesehen ist.
- (18) Um den Schutz der Eigenmittel zu verbessern, ist es angesichts der bisherigen Erfahrungen erforderlich, die Modalitäten der Einfuhrkontrollen im Einzelnen festzulegen. Insbesondere ist das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn die Partie, die Gegenstand einer Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr ist, nicht den Angaben dieser Anmeldung entspricht, näher zu definieren, um eine angemessene Überwachung der in den freien Verkehr überführten Kontingentsmengen zu gewährleisten.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 1*

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen gilt dieser Titel für alle Einfuhren der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Erzeugnisse (nachstehend: „Milcherzeugnisse“), einschließlich der Einfuhren ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung im Rahmen der besonderen Handelsmaßnahmen der Gemeinschaft für bestimmte Länder und Gebiete.

Artikel 2

Unbeschadet von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist für die Einfuhr von Milcherzeugnissen die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Artikel 3

- (1) Die Höhe der Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beträgt 10 EUR je 100 kg Nettowarengewicht.
- (2) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 16 den achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur (nachstehend: KN-Code), gegebenenfalls mit dem vorangestellten Vermerk „ex“, tragen. Die Lizenz ist nur für das darin bezeichnete Erzeugnis gültig.

▼B

(3) Die Lizenz ist vom Tag der Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum Ende des dritten darauf folgenden Kalendermonats gültig.

(4) Die Lizenz wird spätestens am ersten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt.

Artikel 4

(1) Der KN-Code 0406 90 01, unter dem für die Verarbeitung bestimmter Käse eingereicht ist, bezieht sich nur auf Einfuhren.

▼M2

(2) Die KN-Codes 0406 20 10 und 0406 90 19 beziehen sich nur auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz gemäß Artikel 20.

(3) Die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 werden im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht angewendet. Gelten für Einfuhren nach dem 1. Juni Zertifikate, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, so werden den Erzeugnissen unter den genannten Codes die KN-Codes 0406 90 13 bis 0406 90 17 zugeteilt und finden die in Anhang II.D aufgeführten Zollsätze Anwendung.

▼B

TITEL 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINFUHREN ZUM ERMÄSSIGTEN ZOLLSATZ*KAPITEL I***Einfuhren im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten auf der Grundlage der Einfuhrlizenz**

Abschnitt 1

Artikel 5

Dieses Kapitel gilt für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen folgender Zollkontingente:

a) Kontingente für alle Ursprungsländer gemäß der Liste der Zugeständnisse CXL;

▼M3

b) Kontingente gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000, (EG) Nr. 2475/2000, (EG) Nr. 2851/2000, (EG) Nr. 1151/2002, (EG) Nr. 1361/2002, (EG) Nr. 1362/2002 und (EG) Nr. 1408/2002;

▼B

c) Kontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98;

d) Kontingente gemäß Protokoll Nr. 1 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei, Anhang 1;

e) Kontingente gemäß Anhang IV des Abkommens mit Südafrika;

▼M1

f) Kontingente gemäß Anhang 2 und Anhang 3 Anlage 1 des am 21. Juni 1999 zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

▼M1

- g) Kontingent gemäß dem Anhang zum Protokoll Nr. 1 des Abkommens mit Jordanien⁽¹⁾.

▼B*Artikel 6*

Die Zollkontingente, die anwendbaren Zollsätze, die einzuführenden Jahreshöchstmengen, die Zwölfmonatszeiträume für die Einfuhr (nachstehend: „Einfuhrjahr“) sowie die gleichmäßige Aufteilung auf zwei Halbjahreszeiträume sind in Anhang I aufgeführt.

▼M1

Die in Anhang I Teile B, D und F festgesetzten Mengen werden für jedes Einfuhrjahr gleichmäßig auf zwei Halbjahreszeiträume, beginnend jeweils am 1. Juli und 1. Januar, aufgeteilt.

▼B

Abschnitt 2

Artikel 7

Der Antragsteller einer Einfuhrlizenz muss zuvor von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, zugelassen werden.

Diese Behörde teilt jedem zugelassenen Marktteilnehmer eine Zulassungsnummer zu.

Artikel 8

(1) Die Zulassung erhält jeder Marktteilnehmer, der vor dem 1. April bei den zuständigen Behörden einen Antrag mit folgenden Nachweisen und Belegen einreicht:

▼C3

- a) Nachweis, dass er im vergangenen Kalenderjahr bei wenigstens vier Bezügen/Lieferungen im Jahr insgesamt mindestens 25 Tonnen Milcherzeugnisse des Kapitels 04 der Kombinierten Nomenklatur in die Gemeinschaft eingeführt bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführt hat;

▼B

- b) alle hinreichenden Identitätsnachweise und Auskünfte über seine Eigenschaft als Marktteilnehmer, insbesondere
- i) Betriebsbuchführungsunterlagen und/oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erstellte Steuerunterlagen, und
 - sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
 - ii) seine Umsatzsteuernummer,
 - iii) seine Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Für den Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gilt Folgendes:
- a) Berücksichtigt werden nur Zollanmeldungen, die bei Einfuhren in Feld 8 und bei Ausfuhren in Feld 2 den Namen und die Anschrift des Antragstellers tragen.
 - b) Vorgänge im Rahmen des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs gelten nicht als Ein- oder Ausfuhren.

Artikel 9

Die zuständige Behörde teilt den Antragstellern vor dem 15. Juni das Ergebnis des Zulassungsverfahrens und gegebenenfalls die Zulassungsnummer mit. Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

▼ **M1***Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 20. Juni gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer, die diese an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Nur die in dieser Liste aufgeführten Marktteilnehmer dürfen in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres Lizenzanträge gemäß den Artikeln 11 bis 14 stellen.

(2) Auf Antrag der beitrittswilligen Länder, für die ein Einfuhrkontingent eröffnet worden ist, kann die Kommission diesen eine Liste der zugelassenen Marktteilnehmer übermitteln, sofern die darin aufgeführten Marktteilnehmer dieser geplanten Übermittlung zugestimmt haben. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Zustimmung der Marktteilnehmer einzuholen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer nach dem Muster in Anhang XIV; dabei führen sie in Teil A des Anhangs diejenigen zugelassenen Marktteilnehmer auf, die ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 erteilt haben, und in Teil B des Anhangs die übrigen zugelassenen Marktteilnehmer.

▼ **B**

Abschnitt 3

Artikel 11

Die Lizenzanträge können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, der die Zulassung erteilt hat. Die Anträge müssen die Zulassungsnummer des Marktteilnehmers tragen.

Artikel 12

Jeder Marktteilnehmer kann nur einen Lizenzantrag für dieselbe Kontingentnummer aus dem Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) (nachstehend: „Kontingentnummer“) stellen.

► **M2** Die in den Anhängen I.B.2 und I.B.3 aufgeführten Kontingente mit den gleichen Kontingentsnummern sind jedoch als verschiedene Kontingente zu betrachten. ◀

Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er im Rahmen der Einfuhrregelung dieses Kapitels für den betreffenden Zeitraum keine weiteren Anträge für dasselbe Kontingent gestellt hat oder stellen wird.

Stellt ein Marktteilnehmer mehrere Anträge für dasselbe Kontingent, so sind alle seine Anträge für die Kontingente gemäß Titel 2 Kapitel I für einen Halbjahreszeitraum ungültig.

Artikel 13

(1) Der Lizenzantrag darf sich für ein Kontingent auf einen oder mehrere der in Anhang I genannten KN-Codes beziehen. Außerdem muss die für jeden Code beantragte Menge angegeben sein.

Eine Lizenz wird jedoch je Code erteilt.

▼ **M1**

(2) ► **M3** ► **C6** Der Lizenzantrag ist für höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für den jeweiligen Halbjahreszeitraum nach Artikel 6 festgesetzt worden ist, muss aber mindestens 10 Tonnen betragen. ◀ ◀

Für die Kontingente gemäß Artikel 5 Buchstaben c), d), e) und g) ist der Lizenzantrag jedoch für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die für jeden Zeitraum nach Artikel 6 verfügbar ist.

(3) Die Mengen, für die gemäß Absatz 2 Lizenzanträge gestellt werden können, werden um die Mengen erhöht, die sich aus der Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 ergeben.

▼**B***Artikel 14*

- (1) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Halbjahreszeitraums gestellt werden.
- (2) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beträgt 35 EUR/100 kg Nettowarengewicht.

Abschnitt 4

Artikel 15

- (1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der betreffenden Erzeugnisse gestellten Anträge. Diese Mitteilung enthält die Liste der Antragsteller, ihre Zulassungsnummer, die je KN-Code beantragten Mengen, aufgeschlüsselt für Anhang I Teil A nach Ursprungsländern.
- (2) Alle Meldungen, einschließlich der Meldungen „entfällt“, sind an dem genannten Arbeitstag nach dem Muster in Anhang VI (wenn kein Antrag vorliegt) bzw. nach dem Muster in den Anhängen VI und VII (wenn Anträge gestellt wurden) fernschriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (3) Die Meldungen werden für jedes der Kontingente gemäß Anhang I auf separaten Formblättern und bei den Kontingenten gemäß Anhang I Teil B Nummern 2 und 3 für jedes der Ursprungsländer separat vorgenommen.

Artikel 16

- (1) Die Kommission beschließt umgehend, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben werden kann, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit.

Die Lizenz wird innerhalb von fünf Arbeitstagen, vom Tag der Mitteilung des in Unterabsatz 1 genannten Beschlusses an die Mitgliedstaaten an gerechnet, den Antragstellern erteilt, deren Anträge gemäß Artikel 15 übermittelt wurden.

- (2) Übersteigt die beantragte Gesamtmenge die festgesetzte Menge, so kann die Kommission auf die beantragten Mengen einen Zuweisungskoeffizienten anwenden.

Liegt die beantragte Gesamtmenge unter der verfügbaren Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum desselben Einfuhrjahres verfügbaren Menge zugeschlagen wird.

- (3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 150 Tage ab ihrer tatsächlichen Erteilung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet jedoch spätestens am Ende des Einfuhrjahres, für das die Lizenz erteilt worden ist.

- (4) Die gemäß diesem Kapitel erteilten Einfuhrlizenzen können nur auf gemäß Abschnitt 2 zugelassene natürliche oder juristische Personen übertragen werden. Bei der Übertragung der Lizenz teilt der Übertragende der erteilenden Stelle die Zulassungsnummer des Übernehmers mit.

Artikel 17

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die eingeführte Menge im Rahmen dieses Kapitels die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Dazu wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

▼B*Artikel 18*

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

a) in Feld 8 das Ursprungsland;

▼M1

b) in Feld 15 die Beschreibung des in Anhang I aufgeführten Erzeugnisses bzw. die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur für den im betreffenden Kontingent angegebenen KN-Code;

▼B

c) in Feld 16 den KN-Code gemäß den Angaben für das betreffende Kontingent, gegebenenfalls mit dem vorangestellten Vermerk „ex“;

d) in Feld 20 die Nummer des Kontingents und einen der folgenden Vermerke:

- Reglamento (CE) nº 2535/2001, artículo 5,
- Forordning (EF) nr. 2535/2001, artikel 5,
- Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5,
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ 2535/2001, άρθρο 5,
- Article 5 of Regulation (EC) No 2535/2001,
- Règlement (CE) n° 2535/2001, article 5,
- Regolamento (CE) n. 2535/2001, articolo 5,
- Verordening (EG) nr 2535/2001, artikel 5,
- Regulamento (CE) nº 2535/2001 artigo 5.º,
- Asetus (EY) N:o 2535/2001 artikla 5,
- Förordning (EG) nr 2535/2001 artikel 5.

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem in Feld 8 angegebenen Land, ausgenommen bei Einfuhren im Rahmen der Kontingente gemäß Anhang I Teil A.

(3) In Feld 24 der Lizenz ist entsprechen den Anhängen der anwendbare Zollsatz, der in Prozent des Ausgangszollsatzes ausgedrückte Zollsatz oder der ermäßigte Zollsatz in Prozenten anzugeben.

Artikel 19

(1) Der ermäßigte Zollsatz wird nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Einfuhrlizenz und — im Fall der nachstehenden Einfuhren — des in Anwendung der folgenden Protokolle jeweils erteilten Ursprungsnachweises angewendet:

- a) Protokoll Nr. 4 zu den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn⁽¹⁾, Polen⁽²⁾, der Tschechischen Republik⁽³⁾, der Slowakischen Republik⁽⁴⁾, Rumänien⁽⁵⁾, Bulgarien⁽⁶⁾ und Slowenien⁽⁷⁾;
- b) Protokoll Nr. 3 zu den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Lettland⁽⁸⁾, Estland⁽⁹⁾ und Litauen⁽¹⁰⁾;
- c) Protokoll Nr. 1 Anhang IV des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, anwendbar gemäß dem Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates⁽¹¹⁾ (nachstehend: „AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“);

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

▼B

- d) Protokoll Nr. 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei;
- e) Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Südafrika;

▼M1

- f) Protokoll Nr. 3 zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁽¹⁾;
- g) Protokoll Nr. 3 zum Abkommen mit Jordanien.

▼B

(2) Die eingeführten Erzeugnisse werden gemäß den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Abkommen entweder auf Vorlage der Bescheinigung EUR.1 oder einer gemäß den Bestimmungen dieser Protokolle abgegebenen Erklärung des Ausführers zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

▼M1

(3) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten muss der Einführer für die Einfuhren von in Anhang XIII genanntem Käse, die unter die Kontingente von Artikel 5 fallen, in Feld 31 der Einfuhrmeldung den Trockenmassegehalt in GHT, den Fettgehalt in GHT der Trockenmasse und gegebenenfalls den Fettgehalt in GHT angeben. Überschreiten die angegebenen Gehalte die in Anhang XIII aufgeführten Werte, so teilen die zuständigen Behörden dies der Kommission unverzüglich mit, indem sie ihr eine Abschrift der Einfuhrmeldung und eine Abschrift der diesbezüglichen Einfuhrlizenz übermitteln.

▼B*KAPITEL II***Nichtkontingentierte Einfuhren auf der Grundlage der Einfuhrlizenz***Artikel 20*

(1) Dieses Kapitel gilt für nichtkontingentierte präferentielle Einfuhren gemäß den folgenden Abkommen und Rechtsakten:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1706/98;
- b) Protokoll Nr. 1 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei, Anhang I;
- c) Abkommen mit Südafrika, Anhang IV;

▼M1

d) Anhang 2 und Anhang 3 Anlage 1 des zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

▼B

(2) Die betreffenden Erzeugnisse und geltenden Zollsätze sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 21

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

- a) in Feld 8 das Ursprungsland;
- b) in Feld 15:
 - i) bei den Einfuhren aus der Türkei und der Schweiz: die genaue Beschreibung des in Anhang II Teil B bzw. Teil D aufgeführten Erzeugnisses;
 - ii) bei den übrigen Einfuhren: die genaue Beschreibung des Erzeugnisses, insbesondere verwendete Rohstoffe und Fettgehalt in

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

▼B

GHT. Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 sind außerdem der Fettgehalt in GHT der Trockenmasse und der Wassergehalt in GHT der fettfreien Masse anzugeben;

- c) in Feld 16 den KN-Code gemäß dem betreffenden Anhang, gegebenenfalls mit dem vorangestellten Vermerk „ex“;
- d) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
- Reglamento (CE) n° 2535/2001 artículo 20,
 - Forordning (EF) nr 2535/2001, artikel 20,
 - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, artikel 20,
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2535/2001, άρθρο 20,
 - Article 20 of Regulation (EC) No 2535/2001,
 - Règlement (CE) n° 2535/2001, article 20,
 - Regolamento (CE) n. 2535/2001, articolo 20,
 - Förordning (EG) nr. 2535/2001, artikel 20,
 - Regulamento (CE) n° 2535/2001, artigo 20,
 - Asetus (EY) N:o 2535/2001, artikla 20,
 - Förordning (EG) nr 2535/2001, artikel 20.

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem in Feld 8 angegebenen Land.

(3) In Feld 24 der Lizenz ist der anwendbare Zollsatz, der in Prozent des Ausgangszollsatzes ausgedrückte Zollsatz oder der ermäßigte Zollsatz in Prozenten anzugeben.

Artikel 22

Der ermäßigte Zollsatz wird nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Einfuhrlizenz und des in Anwendung der folgenden Protokolle erteilten Ursprungsnachweises angewendet:

- a) Protokoll Nr. 1 in Anhang V des Partnerschaftsabkommens AKP-EG;
- b) Protokoll Nr. 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei;
- c) Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Südafrika;
- d) Protokoll Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz vom 24. Januar 2001⁽²⁾.

▼M1▼B

KAPITEL III

Einfuhren im Rahmen von Einfuhrlizenzen, für die eine Bescheinigung „Inward Monitoring Arrangement“ (IMA 1) ausgestellt wurde

Abschnitt 1

Artikel 24

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Einfuhren im Rahmen
- a) der nach Ursprungsland festgelegten Zollkontingente gemäß der Liste CXL;
- b) der Kontingente im Rahmen des Abkommens mit Norwegen;
- c) des Abkommens mit Zypern.

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 21.2.2001, S. 40.

▼B

(2) Die geltenden Zollsätze und im Falle der Einfuhren gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) die jährlichen Einfuhrhöchstmengen sowie das Einfuhrjahr sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 25

(1) Eine Lizenz für die Einfuhr der in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse zu dem dort angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung IMA 1 für die darin angegebene Nettogesamtmenge erteilt.

Die Bescheinigung IMA 1 muss für Butter des Kontingents 09.4589 gemäß Anhang III Teil A (nachstehend: „neuseeländische Butter“) die Bedingungen gemäß Artikel 40 Absatz 1 und für die übrigen Erzeugnisse die Bedingungen der Artikel 29 bis 33 erfüllen. Auf der Lizenz sind die Nummer und das Datum der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung IMA 1 zu vermerken.

(2) Außer im Fall von neuseeländischer Butter und bei Einfuhren zum ermäßigten Zollsatz von Erzeugnissen gemäß Anhang III Teil C kann die Einfuhrlizenz erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde überprüft hat, dass Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e) eingehalten worden ist.

Die lizenzerteilende Stelle übermittelt der Kommission am Tag der Beantragung bis spätestens 18.00 Uhr (Brüsseler Zeit) per Telefax eine Kopie der mit jedem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz hinterlegten Bescheinigung IMA 1.

Die lizenzerteilende Stelle erteilt die Einfuhrlizenz am vierten darauf folgenden Arbeitstag, sofern die Kommission bis dahin keine besonderen Maßnahmen ergriffen hat.

Die lizenzerteilende Stelle bewahrt Kopien sämtlicher bei ihr eingereichten Bescheinigungen IMA 1 auf.

Artikel 26

(1) Die Bescheinigung IMA 1 ist vom Tag ihrer Ausstellung bis Ablauf des achten darauf folgenden Monats gültig, keinesfalls jedoch länger als die entsprechende Einfuhrlizenz oder als bis zum 31. Dezember des Einfuhrjahrs, für das sie ausgestellt wurde.

(2) Jeweils ab 1. November können ab 1. Januar des darauf folgenden Jahres gültige Bescheinigungen IMA 1 für Mengen im Rahmen des Kontingents für das betreffende Einfuhrjahr ausgestellt werden. Einfuhrlizenzen können jedoch erst ab dem ersten Arbeitstag des Einfuhrjahrs beantragt werden.

(3) Die Umstände, unter denen eine Bescheinigung IMA 1 annulliert, geändert, ersetzt oder berichtigt werden kann, sind in Anhang VIII aufgeführt.

Artikel 27

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die eingeführte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Dazu wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 28

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

- a) in den Feldern 7 und 8 das Herkunftsland und das Ursprungsland;
- b) in Feld 15 die Beschreibung der Erzeugnisse entsprechend Anhang III;
- c) in Feld 16 den KN-Code gemäß Anhang III, gegebenenfalls mit dem vorangestellten Vermerk „ex“;

▼B

- d) in Feld 20 gegebenenfalls die Kontingentsnummer, die Nummer der Bescheinigung IMA 1 und das Ausstellungsdatum in Form eines der folgenden Vermerke:
- Válido si va acompañado del certificado IMA 1 nº ... expedido el ...
 - Kun gyldig ledsaget af IMA 1-certifikat nr. ..., udstedt den ...
 - Nur gültig in Verbindung mit der Bescheinigung IMA 1 Nr. ..., ausgestellt am ...
 - Έγκυρο μόνο εφόσον συνοδεύεται από το πιστοποιητικό IMA 1 αριθ. ... που εξεδόθη στις ...
 - Valid if accompanied by the IMA 1 certificate No ... issued on ...
 - Valable si accompagné du certificat IMA nº ..., délivré le ...
 - Valido se accompagnato dal certificato IMA 1 n. ..., rilasciato il ...
 - Geldig indien vergezeld van een certificaat IMA nr. ... dat is afgegeven op ...
 - Válido quando acompanhado do certificado IMA 1 com o número ... emitido ...
 - Voimassa vain ... myönnetyn IMA 1-todistuksen N:o.. kanssa
 - Gäller endast tillsammans med IMA 1-intyg nr ... utfärdat den ...
- (2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem in Feld 8 angegebenen Land.
- (3) In Feld 24 ist der geltende Zollsatz einzutragen.

Artikel 29

- (1) Die Bescheinigung IMA 1 wird — ausgenommen für neuseeländische Butter — entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang IX ausgestellt.
- (2) Feld 3 der Bescheinigung IMA 1 betreffend den Käufer und Feld 6 betreffend das Bestimmungsland werden ausgenommen für Cheddar der Kontingentsnummer 09.4513 des Anhangs III nicht ausgefüllt.

Artikel 30

- (1) Das Formblatt nach Artikel 29 wird im Format 210 x 297 mm auf weißem Papier mit einer Stärke von mindestens 40 g/m² hergestellt.
- (2) Die Formblätter werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Zusätzlich könne sie in einer Amtssprache des Ausfuhrlands gedruckt und ausgefüllt werden.
- (3) Das Formblatt wird maschinengeschrieben oder handschriftlich in Druckbuchstaben ausgefüllt.
- (4) Jede Bescheinigung IMA 1 wird mit einer laufenden Nummer der erteilenden Stelle gekennzeichnet.

Artikel 31

- (1) Für jede Art und Aufmachungsform der Erzeugnisse in Anhang III ist eine Bescheinigung IMA 1 auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung IMA 1 muss — ausgenommen für neuseeländische Butter — für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die Angaben nach Anhang XI enthalten.

Artikel 32

- (1) Das Original der Bescheinigung IMA 1 ist bei Vorlage der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr mit der entsprechenden Einfuhrlizenz und den Erzeugnissen, auf die sie sich bezieht, den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats vorzulegen. Unbeschadet Artikel 26 Absatz 1 wird die Bescheinigung außer im Falle höherer Gewalt während ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt.

▼B

Geht das Original verloren oder ist es nicht mehr zu gebrauchen, so kann der lizenzerteilenden Behörde und den zuständigen Zollbehörden jedoch eine von der erteilenden Stelle ordnungsgemäß beglaubigte und mit einem Sichtvermerk versehene Kopie vorgelegt werden.

(2) Die Bescheinigung IMA 1 ist nur gültig, wenn sie von einer in Anhang XII genannten erteilenden Stelle ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde.

(3) Die Bescheinigung IMA 1 ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung, den Stempel der erteilenden Stelle und die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen trägt.

Artikel 33

(1) Eine erteilende Stelle darf in Anhang XII nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom Ausfuhrland als solche anerkannt ist;
- b) sich verpflichtet, die in der Bescheinigung gemachten Angaben nachzuprüfen;
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle sachdienlichen und erforderlichen Auskünfte zur Beurteilung der Angaben in den Bescheinigungen zu erteilen;
- d) sich verpflichtet, in Bezug auf die in Anhang III Teil A aufgeführten Erzeugnisse die Bescheinigung IMA 1 für die Gesamtmenge auszustellen, für die sie gilt, bevor das entsprechende Erzeugnis das Hoheitsgebiet des Landes verlässt, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird;
- e) sich verpflichtet, der Kommission per Telefax eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Bescheinigung IMA 1 für die Gesamtmenge, für die sie gilt, am Tag der Ausstellung, jedoch spätestens binnen sieben Tagen ab diesem Zeitpunkt, zu übermitteln, sowie gegebenenfalls Annullierungen, Berichtigungen oder Änderungen zu melden;
- f) sich hinsichtlich der Erzeugnisse des KN-Codes 0406 verpflichtet, der Kommission bis 15. Januar für jedes Kontingent folgende Angaben mitzuteilen:
 - i) die Anzahl der für das vorangegangene Kontingentsjahr ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 mit ihren Nummern und den Mengen, für die sie gelten, sowie die Gesamtanzahl der ausgestellten Bescheinigungen und die Gesamtmenge für das betreffende Kontingentsjahr;
 - ii) die Annullierung, Berichtigung oder Änderung der Bescheinigungen IMA 1 sowie die Ausstellung von Kopien von Bescheinigungen IMA 1 gemäß Anhang VIII Absätze 1 bis 5 und Artikel 32 Absatz 1 sowie sämtliche einschlägigen Angaben.

(2) Anhang XII wird geändert, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle einer von ihr übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Abschnitt 2

Artikel 34

(1) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen des Abschnitts 1 gilt dieser Abschnitt für neuseeländische Butter.

(2) Die in der Beschreibung des Kontingents neuseeländischer Butter aufgeführte Bezeichnung „mindestens sechs Wochen alt“ bedeutet mindestens sechs Wochen alt an dem Tag, an dem den Zollbehörden eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr vorgelegt wird.



Artikel 35

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beträgt 5 EUR/100 kg Nettowarengewicht.

(2) Einfuhrlizenzen können nur im Vereinigten Königreich beantragt werden.

Das Vereinigte Königreich überwacht sämtliche Bescheinigungen IMA 1, die ausgestellt, annulliert, geändert oder berichtigt beziehungsweise für die Kopien ausgestellt werden. Es stellt sicher, dass die Gesamtmenge, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden, das Kontingent für das betreffende Einfuhrjahr nicht überschreitet.

(3) Eine Einfuhrlizenz wird zur Bestätigung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 nur für eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr und nur für eine Partie verwendet. Liegt die in den freien Verkehr überführte Menge unter der in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebenen Menge, so verfällt die Sicherheit für die nicht in den freien Verkehr übergeführte Teilmenge, und die betreffende Lizenz darf nicht für die Einfuhr weiterer Mengen verwendet werden.

Artikel 36

Entspricht die Zusammensetzung der neuseeländischen Butter nicht den Anforderungen, so wird für die gesamte Partie keine Präferenzregelung gewährt.

Wurde eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr angenommen, so erheben die Zollbehörden bei Feststellung der Nichterfüllung dieser Anforderungen den Einfuhrzoll gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, schreiben die Menge in Feld 29 der Einfuhrlizenz an und übermitteln diese der lizenzerteilenden Behörde, die sie in eine Einfuhrlizenz zum vollen Zollsatz umwandelt.

Artikel 37

Abweichend von Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 trägt die lizenzerteilende Stelle in Feld 20 der Lizenz einen der folgenden Vermerke ein:

- Certificado de importación con tipo reducido para el producto con el número de orden ... que se ha convertido en un certificado de importación con tipo pleno para el que se adeudaba, y se ha abonado, el tipo de derecho de .../100 kg; certificado ya anotado
- Ændret fra en importlicens med nedsat toldsats for et produkt under nr ... til en importlicens med fuld toldsats, hvor den skyldige importtold på .../100 kg er betalt; licensen er allerede afskrevet,
- Umwandlung einer Einfuhrlizenz zum ermäßigten Zollsatz für das Erzeugnis mit der lfd. Nr ... in eine Einfuhrlizenz zum vollen Zollsatz von .../100 kg, der entrichtet wurde; Lizenz abgeschrieben,
- Μετατροπή από πιστοποιητικό εισαγωγής με μειωμένο δασμό για προϊόν βάσει του αύξοντος αριθμού ... σε πιστοποιητικό εισαγωγής με πλήρη δασμό για το οποίο το ποσοστό δασμού ποσού .../100 kg οφείλετο και πληρώθηκε? το πιστοποιητικό ήδη χορηγήθηκε,
- Converted from a reduced duty import licence for product under order No ... to a full duty import licence on which the rate of duty of .../100 kg was due and has been paid; licence already attributed,
- Certificat d'importation à droit réduit pour le produit correspondant au contingent ..., converti en un certificat d'importation à taux plein, pour lequel le taux du droit applicable de .../100 kg a été acquitté; certificat déjà imputé,
- Conversione da un titolo d'importazione a dazio ridotto per il prodotto corrispondente al contingente ... ad un titolo d'importazione a dazio pieno, per il quale è stata pagata l'aliquota di .../100 kg; titolo già imputato,

▼B

- Invoercertificaat met verlaagd recht voor onder volgnummer ... vallend product omgezet in een invoercertificaat met volledig recht waarvoor het recht van .../100 kg verschuldigd was en is betaald; hoeveelheid reeds op het certificaat afgeschreven,
- Obtido por conversão de um certificado de importação com direito reduzido para o produto com o número de ordem ... num certificado de importação com direito pleno, relativamente ao qual a taxa de direito aplicável de .../100 kg foi paga; certificado já imputado,
- Muutettu etuuskohteluun oikeuttavasta kiintiötuontitodistuksesta vakiotuontitodistukseksi tavaralle, joka kuuluu järjestysnumeroon ... ja josta on kannettu tariffin mukainen tulli .../100 kg; vähennysmerkinnät tehty,
- Omvandlad från importlicens med sänkt tull för produkt med löpnummer ... till importlicens med hel tullavgift för vilken gällande tullsats .../100 kg har betalats. Redan avskriven licens.

Die lizenzerteilende Behörde berücksichtigt diese Änderung in sämtlichen Buchführungsdaten. Die Zollbehörde stellt sicher, dass die Buchführung in Bezug auf den Handel und die Eigenmittel entsprechend geändert wird.

Artikel 38

Über die Bedingungen gemäß Artikel 33 Buchstaben a) bis e) hinaus darf eine erteilende Stelle in Anhang XII außerdem nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) sich verpflichtet, der Kommission die in Anhang IV Absatz 1 Buchstabe e) genannte typische Herstellungsstandardabweichung des Fettgehalts der neuseeländischen Butter mitzuteilen, die von jedem Hersteller gemäß Anhang IV Absatz 1 Buchstabe a) entsprechend den Spezifikationen des Käufers hergestellt wird;
- b) sich verpflichtet, der lizenzerteilenden Behörde des Vereinigten Königreichs per Telefax eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Bescheinigung IMA 1 für die Gesamtmenge, für die sie gilt, am Tag der Ausstellung, jedoch spätestens binnen sieben Tagen ab diesem Zeitpunkt, zu übermitteln, sowie gegebenenfalls Annullierungen, Berichtigungen oder Änderungen zu melden;
- c) sich verpflichtet, der lizenzerteilenden Behörde des Vereinigten Königreichs vor dem zehnten Tag des darauf folgenden Monats für jeden Monat von Januar bis Oktober bzw. vor dem Freitag der darauf folgenden Woche jeder Woche oder jedes Teils einer Woche in den Monaten November und Dezember für Bescheinigungen IMA 1 für das laufende und das folgende Kontingentsjahr gesondert folgende Angaben mitzuteilen:
 - i) die Anzahl der im jeweiligen Monat bzw. der jeweiligen Woche ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 mit ihren Nummern und den Mengen, für die sie gelten, sowie die Gesamtzahl der ausgestellten Bescheinigungen und die Menge für das betreffende Kontingentsjahr;
 - ii) die Annullierung, Berichtigung oder Änderung der Bescheinigungen IMA 1 sowie die Ausstellung von Kopien von Bescheinigungen IMA 1 gemäß Anhang VIII Absätze 1, 2, 4 und 5 und Artikel 32 Absatz 1 sowie sämtliche einschlägigen Angaben.

Artikel 39

- (1) Bei der Mengenkontrolle der neuseeländischen Butter werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Zeitraum Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 31. Januar nach Ablauf eines Kontingentsjahrs die endgültigen Monatsmengen und die Gesamtmenge an Butter des Kontingentsjahrs mit, für die im vorangegangenen Kontingentsjahr im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz

▼B

1 Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden. Die monatliche Meldung erfolgt am zehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen worden sind.

(3) Jeweils bis 28. Februar meldet das Vereinigte Königreich der Kommission für das vorangegangene Kontingentsjahr die Buttermenge, für die eine Sicherheit hinterlegt wurde, sowie die in den freien Verkehr überführte Buttermenge, für die die Sicherheit freigegeben wurde. Können bis 28. Februar nicht sämtliche Daten übermittelt werden, so werden die fehlenden Angaben schnellstmöglich nachgereicht.

Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission bis 31. Januar nach Ablauf eines Kontingentsjahres auf der Grundlage der Angaben gemäß Artikel 38 Buchstabe c) ein detailliertes Verzeichnis der für das betreffende Kontingentsjahr ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 mit ihrer Nummer und der jeweiligen Menge sowie der Gesamtzahl der Bescheinigungen und der entsprechenden Gesamtmenge in dem betreffenden Jahr. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche Angaben über Annullierungen, Berichtigungen und Änderungen der Bescheinigungen IMA 1 oder deren Kopien.

Artikel 40

(1) Anhang IV enthält die Regeln für das Ausfüllen der Bescheinigung IMA 1, die Kontrolle von Gewicht und Fettgehalt der Butter und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die gemäß Artikel 38 Buchstabe a) mitgeteilte typische Herstellungsstandardabweichung für den Fettgehalt nach Absatz 1 Buchstabe e) von Anhang IV wird von der Kommission genehmigt, und die Liste wird den Mitgliedstaaten zusammen mit dem Datum ihres Inkrafttretens für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 mitgeteilt.

Die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung gilt für mindestens ein Jahr, sofern nicht außergewöhnliche Umstände, die der Kommission durch die ausstellende Stelle Neuseelands zur Kenntnis gebracht werden, eine Änderung rechtfertigen, die ebenfalls von der Kommission genehmigt werden muss.

Jede von der Kommission genehmigte geänderte oder zusätzliche typische Herstellungsstandardabweichung wird den Mitgliedstaaten zusammen mit dem Datum ihres Inkrafttretens für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang V bis zum zehnten Tag nach dem Quartal die Ergebnisse ihrer Kontrollen gemäß Anhang IV im vorangegangenen Quartal.

Artikel 41

(1) Die in die Gemeinschaft gemäß diesem Kapitel eingeführte neuseeländische Butter muss auf allen Vermarktungsstufen auf der Verpackung und auf den entsprechenden Rechnungen die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs tragen.

(2) Wird neuseeländische Butter mit Gemeinschaftsbutter zum Direktverbrauch gemischt und in Stücken von bis zu 500 g abgepackt, so muss der neuseeländische Ursprung der gemischten Butter abweichend von Absatz 1 nur auf der entsprechenden Rechnung angegeben werden.

(3) In den Fällen gemäß den Absätzen 1 und 2 trägt die Rechnung außerdem folgenden Vermerk:

„Butter eingeführt gemäß Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission; kommt für die Gewährung einer Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission oder gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission oder einer Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 31 Absätze 10 und 11 der Verordnung (EG)

▼B

Nr. 1255/1999 des Rates nicht in Betracht, es sei denn, dies ist in Artikel 31 Absatz 12 der genannten Verordnung oder in Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vorgesehen.“

Artikel 42

Die Bescheinigung IMA 1 wird entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts und des Artikels 40 Absatz 1 nach dem Muster in Anhang X ausgestellt.

*KAPITEL IV***Bestimmungen für die Kontrolle der Einfuhren zu ermäßigten Zollsätzen***Artikel 43*

(1) Die Zollstellen der Gemeinschaft, bei denen die Erzeugnisse in den freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden, nehmen eine Überprüfung der Unterlagen vor, die zusammen mit der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr und zur Beantragung eines ermäßigten Zollsatzes eingereicht werden.

Sie führen darüber hinaus Warenkontrollen der Erzeugnisse auf der Grundlage der genannten Unterlagen durch.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung eines Systems für die unangekündigte Durchführung von Warenkontrollen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

Bis zum Ende des Jahres 2003 wird jedoch im Rahmen des Systems gewährleistet, dass mindestens 3 % der in jedem Mitgliedstaat und je Kalenderjahr angenommenen Zollanmeldungen für die Überführung in den freien Verkehr einer Warenkontrolle unterzogen werden.

Für die Berechnung des Mindestkontrollsatzes können die Mitgliedstaaten beschließen, Einfuhranmeldungen über Mengen von bis zu 500 kg unberücksichtigt zu lassen.

Artikel 44

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 der Kommission⁽¹⁾ gilt hinsichtlich der Referenzmethoden, die für die Analyse der Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung anzuwenden sind, um die Übereinstimmung ihrer Zusammensetzung mit den Angaben in der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr festzustellen.

(2) Die Zollämter erstellen über jede Warenkontrolle ein detailliertes Protokoll. Dieses Protokoll enthält das Datum der Warenkontrolle und wird mindestens drei Kalenderjahre lang aufbewahrt.

(3) Wurde eine Warenkontrolle durchgeführt, so wird in Feld 32 der Einfuhrlicenz bzw. bei elektronischen Lizenzen in der Dialogbox einer der folgenden Vermerke eingetragen:

- Se ha realizado el control material [Reglamento (CE) no 2535/2001
- Fysisk kontrol [forordning (EF) nr.2535/2001,
- Warenkontrolle durchgeführt [Verordnung (EG) Nr 2535/2001,
- Πραγματοποιήθηκε φυσικός έλεγχος [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2535/2001,
- Physical check carried out [Regulation (EC) No 2535/2001,
- Contrôle physique effectué [règlement (CE) n° 2535/2001,
- Controllo fisico effettuato [regolamento (CE) n. 2535/2001,
- Fysieke controle uitgevoerd [Verordening (EG) nr. 2535/2001,

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

▼B

- Controlo físico em conformidade com [Regulamento (CE) n° 2535/2001,
- Fyysinen tarkastus suoritettu [asetus (EY) N:o 2535/2001,
- Fysisk kontroll utförd [förordning (EG) nr 2535/2001.

Binnen 20 Arbeitstagen nach Durchführung der Warenkontrolle wertet die Zollbehörde die erste Analyse aus. Binnen zehn Arbeitstagen nach der Feststellung der endgültig nichtkonformen Ergebnisse werden die betreffenden Ergebnisse und gegebenenfalls die Lizenz der lizenzerteilenden Behörde übermittelt.

Unbeschadet des Artikels 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ wird in Fällen, in denen die Warenkontrolle zur Feststellung der Zusammensetzung des Erzeugnisses ohne vorherige Vorlage der gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Einfuhrlizenz durchgeführt wird, die Sicherheit freigegeben.

(4) Wird die Nichtübereinstimmung mit den Angaben in der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr festgestellt, so ist dies der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Nichtübereinstimmung von den Zollbehörden festgestellt wurde, unter Angabe der Art der Nichtübereinstimmung und des aufgrund dieser Feststellung angewandten Zollsatzes mitzuteilen.

Artikel 45

(1) Für die Überwachung der Mengen im Rahmen der Zollkontingente werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Kontingentszeitraum Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission — ausgenommen für neuseeländische Butter — bis 15. März nach jedem am 31. Dezember endenden Kontingentsjahr bzw. bis 15. September nach jedem am 30. Juni endenden Kontingentsjahr, nach Kontingenten und Ursprungsländern aufgeschlüsselt, die endgültige Gesamtmenge für das Kontingentsjahr, für die Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.

TITEL3

ÜBERGANGS-UNDSCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 46*

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungsregelung.

Artikel 47

Die Zulassung gemäß Artikel 7 ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2002 nicht erforderlich.

Für diesen Zeitraum können die Lizenzanträge für die Kontingente gemäß Titel 2 Kapitel I nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller ansässig ist. Sie sind nur gültig, wenn die Nachweise gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zeitpunkt der Einreichung des Lizenzantrags zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erbracht sind.

Die Einfuhrlizenzen gemäß Titel 2 Kapitel I, die während des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 erteilt werden, können ohne die Beschränkungen gemäß Artikel 16 Absatz 4 übertragen werden.

Für die Zeiträume vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 und vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 ist das Bezugsjahr gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) das Jahr 2001 oder das Jahr 2000, wenn der betreffende Marktteilnehmer nachweisen kann, dass er im Jahr 2001 aus außer-

(1) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

▼B

gewöhnlichen Gründen die angegebenen Milcherzeugnismengen nicht ein- oder ausführen konnte.

Artikel 48

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2967/79, (EG) Nr. 2508/97, (EG) Nr. 1374/98 und (EG) Nr. 2414/98 werden aufgehoben.

Sie gelten weiterhin für die vor dem 1. Januar 2002 beantragten Einfuhrlizenzen.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 49

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Januar 2002 beantragten Einfuhrlizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

I TEIL A

NICHT NACH URSPRUNGLÄNDERN SPEZIFIZIERTE ZOLLKONTINGENTE

Kontingen- tnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Kontingent vom 1. Juli bis 30. Juni (Menge in Tonnen)		Ein- fuhrzollsatz (in EUR/ 100 kg Nettogewicht)
				jährlich	halbjähr- lich	
09.4590	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	68 000	34 000	47,50
09.4599	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10 (*) 0405 90 90 (*)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	10 000	5 000	94,80
09.4591	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	5 300	2 650	13,00
09.4592	ex 0406 30 10 ex 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmentaler	Alle Drittländer	18 400	9 200	71,90 85,80
09.4593	ex 0406 30 10 ex 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	5 200	2 600	71,90 85,80
09.4594	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (2)	Alle Drittländer	20 000	10 000	83,50
09.4595	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	15 000	7 500	21,00



Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Kontingent vom 1. Juli bis 30. Juni (Menge in Tonnen)		Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht)	
				jährlich	halbjährlich		
09.4596	ex 0406 10 20	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark, anderer als Pizza-Käse der Kontingentr. 09.4591	Alle Drittländer	19 500	9 750	92,60	
	ex 0406 10 80						
	0406 20 90	Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform					106,40
	0406 30 31	Anderer Schmelzkäse					94,10
	0406 30 39						69,00
	0406 30 90						71,90
	0406 40 10	Käse mit Schimmelbildung im Teig					102,90
	0406 40 50						70,40
	0406 40 90						
	0406 90 17	Bergkäse und Appenzeller					85,80
	0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine					75,50
	0406 90 23	Edamer					
	0406 90 25	Tilsiter					
	0406 90 27	Butterkäse					
	0406 90 29	Kashkaval					
0406 90 31	Feta, vom Schaf oder Büffel						
0406 90 33	Feta, anderer						
0406 90 35	Kefalo-Tyri						
0406 90 37	Finlandia						
0406 90 39	Jarlsberg						
0406 90 50	Schaf- oder Büffelmilchkäse						



Kontingenzt Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Kontingent vom 1. Juli bis 30. Juni (Menge in Tonnen)		Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht)
				jährlich	halbjährlich	
	ex 0406 90 63	Pecorino				94,10
	0406 90 69	andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	ex 0406 90 75	Caciocavallo				
	ex 0406 90 76	Danbo, Fontal, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø				
	0406 90 78	Gouda				
	ex 0406 90 79	Esrom, Italice Kernhem, St. Paulin				
	ex 0406 90 81	Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey				
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 86	mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	andere				106,40

(*) 1 kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter.

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Die betreffenden Käse gelten als verarbeitet, wenn sie zu Erzeugnissen der Unterposition 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur verarbeitet worden sind. Die Bestimmungen der Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 finden Anwendung.

**I TEIL B**

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER EUROPAABKOMMEN ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK POLEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK BULGARIEN, RUMÄNIEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN UND DEN BALTISCHEN STAATEN

1. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Anhebung ab 1.7.2001
09.4813	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	Magermilchpulver Vollmilchpulver Vollmilchpulver	frei	10 000	1 000
09.4814	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90	Butter und Milchstreichfette (2)	frei	6 000	600
09.4815	0406	Käse und Quark (2)	frei	9 000	900

2. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Anhebung ab 1.7.2001
09.4611	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver Vollmilchpulver	20	2 875	0
09.4612	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter	20	1 250	0
09.4613	0406	Käse und Quark (2)	frei	5 100	765

3. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Anhebung ab 1.7.2001
09.4611	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver Vollmilchpulver	20	1 500	0
09.4612	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter	20	750	0

▼B

Kontin- gent- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Anhebung ab 1.7.2001
09.4613	0406	Käse und Quark (2)	frei	2 200	330

4. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

Kontingen- tsnummer	KN-Code	Warenbezeich- nung (1) (2)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 (3)	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4775	0401 0402		frei	1 300	227,5	422,5	650	130
09.4776	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		frei	50	—	25	25	10
09.4777	0404		frei	50	—	25	25	10
09.4778	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	300	—	150	150	30
09.4733	0406		frei	4 200	2 100	—	2 100	350

▼ M3

▼ M5

▼ M3

▼B**5. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien**

Kontin- gent- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Anhebung ab 1.7.2001
09.4758	0406	Käse und Quark (2)	frei	2 000	200

6. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Kontin- gent- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.7.2000 bis 30.6.2001	Jährliche Anhebung ab 1.7.2001
09.4660	0406	Käse und Quark (2)	frei	5 500	300

7. Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Kontingen- tsnummer	KN-Code	Warenbezeich- nung (1) (2)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 (3)	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4578	0401		frei	800	400	—	400	150
09.4546	0402 10 19 0402 21 19		frei	14 000	8 000		6 000	0
09.4579	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39		frei	800	240	160	400	240
09.4580	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		frei	1 120	560	—	560	210
09.4547	0405 10 11 0405 10 19		frei	4 800	2 400	—	2 400	900
09.4582	0406 10		frei	1 120	560	—	560	210
09.4581	0406 20 0406 30 0406 40 0406 90		frei	4 000	1 600	400	2 000	1 200

8. Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Kontingen- tsnummer	KN-Code	Warenbezeich- nung (1) (2)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 (3)	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4872	0401		frei	200	—	100	100	20

▼ M3

Kontingen- tsnummer	KN-Code	Warenbezeich- nung (1) (2)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 (1)	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4873	0402		frei	3 800	2 525	—	1 275	0
09.4874	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		frei	100		50	50	10
09.4551	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	2 255	1 127,5	—	1 127,5	190
09.4552	0406		frei	5 000	1 800	700	2 500	500

▼ M5

9. Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Kontingen- tsnummer	KN-Code	Warenbezeich- nung (1) (2)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 (1)	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4862	0401		frei	3 000	—	1 500	1 500	300

▼ M3

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ (2)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 (3)	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4863	0402		frei	6 350	3 150	25	3 175	635
09.4864	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		frei	300		150	150	30
09.4865	0404		frei	2 000	—	1 000	1 000	200
09.4866	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	2 100	1 050	—	1 050	210
09.4557	0406		frei	7 200	3 600	—	3 600	600

▼ M3

▼B

10. Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen)	
				1.1.2001 bis 31.12.2001	► <u>C4</u> ab 1.1.2002 ◀
09.4086	0402 10 0402 21	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	1 400	1 500
09.4087	0403 10	Joghurt	20	700	750
09.4088	0406 90	Andere Käse	20	420	450

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

► M3 ⁽³⁾ Eröffnete Mengen auf der Grundlage der Kontingentsnummern, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung galten. ◀

I TEIL C

ZOLLKONTINGENTE GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1706/98

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Ursprungsland	Kontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)		Verringerung der Zollsätze
				jährlich	halbjährlich	
09.4026	0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	AKP	1 000	500	65 %
09.4027	0406	Käse und Quark	AKP	1 000	500	65 %

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.



I TEIL D

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DES PROTOKOLLS Nr. 1 ZUM BESCHLUSS Nr. 1/98 DES ASSOZIATIONSRATS EG-TÜRKEI

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Ursprungsland	Jahreskontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)	Einfuhrzollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht)
09.4101	0406 90 29	Kashkaval-Käse	Türkei	1 500	0
	ex 0406 90 31	Feta-Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell			
	ex 0406 90 50	Anderer Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell			
	ex 0406 90 86	Tulum Peyniri, aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Verpackungen mit einem Gewichtsinhalt von weniger als 10 kg			
	ex 0406 90 87				
	ex 0406 90 88				

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

**I TEIL E****ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DES ANHANGS IV DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND SÜDAFRIKA**

Kontin- gent- nummer	KN-Code	Waren- bezeich- nung ⁽¹⁾	Ursprungs- land	Einfuhrjahr	Jahreskontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)		Einfuhr- zollsatz (EUR/ 100 kg Nettogewicht)
					jährlich	halbjähr- lich	
09.4151	0406 10		Republik Südafrika	2000	5 000	2 500	0
	0406 20 90			2001	5 250	2 625	
	0406 30			2002	5 500	2 750	
	0406 40 90			2003	5 750	2 875	
	0406 90 01			2004	6 000	3 000	
	0406 90 21			2005	6 250	3 125	
	0406 90 50			2006	6 500	3 375	
	0406 20 69			2007	6 750	3 375	
	0406 90 78			2008	7 000	3 500	
	0406 90 86			2009	7 250	3 625	
	0406 90 87			2010	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0406 90 88						
	0406 90 93						
	0406 90 99						

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.



MI

I TEIL F

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER ANHÄNGE II UND III DES ABKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN MIT DER SCHWEIZ

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (in Tonnen)		
				2002 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003	2003 und folgende 1. Juli bis 30. Juni	
09.4155	ex 0401 30 ex 0403 10	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	2 167 (2 000 + 167)	2 000	
Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (in Tonnen)		
				ANSTIEIGENDES KONTINGENT		
09.4156	ex 0406	Andere als die in Anhang II Teil D genannten Käse	frei	2002	2003	2004
				3 354 (3 000 + 354)	4 250	5 500
				2005	2006 1. Juli bis 31. Mai	ab 1. Juni 2007
				6 750	7 646 (8 000 – 354)	unbegrenzt



MI

I TEIL G

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DES ANHANGS ZUM PROTOKOLL Nr. 1 DES ASSOZIATIONSABKOMMENS MIT JORDANIEN

Kontin- gentum- mer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (in Tonnen)	
				2002 1. Juli bis 31. Dezember	2003 und folgende 1. Januar bis 31. Dezember
09.4159	ex 0406 90 33	} Weißer Schafkäse	frei	jährlich	halbjährlich
	ex 0406 90 50			100	50



ANHANG II

II TEIL A

ZUGESTÄNDNISSE GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1706/98

KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Verringerung der Zollsätze (%)
0401		16
0403 10 11 bis 0403 10 39		16
0403 90 11 bis 0403 90 69		16
0404		16
0405 10		16
0405 20 90		16
0405 90		16
1702 11 00		16
1702 19 00		16
2106 90 51		16
2309 10 15		16
2309 10 19		16
2309 10 39		16
2309 10 59		16
2309 10 70		16
2309 90 35		16
2309 90 39		16
2309 90 49		16
2309 90 59		16
2309 90 70		16

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

II TEIL B

PRÄFERENZIELLE EINFUHRREGELUNGEN — TÜRKEI

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht, wenn nichts anderes angegeben)
1	0406 90 29	Kashkaval	Türkei	67,19
2	ex 0406 90 31 ex 0406 90 50	Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Türkei	67,19
3	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Verpackungen mit einem Gewichts-inhalt von weniger als 10 kg	Türkei	67,19

II TEIL C
PRÄFERENZIELLE EINFUHRREGELUNGEN — SÜDAFRIKA

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in % des Ausgangssatzes											
				Jahr											
				2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
14	0401		Republik Südafrika	91	82	73	64	55	45	36	27	18	9	0	
	0403 10 11														
	0403 10 13														
	0403 10 19														
	0403 10 31														
	0403 10 33														
	0403 10 39														
	0402 91			Republik Südafrika	100	100	100	100	100	83	67	50	33	17	0
0402 99															
0403 90 51															
0403 90 53															
0403 90 59															
0403 90 61															
0403 90 63															
0403 90 69															
0404 10 48															
0404 10 52															
0404 10 54															
0404 10 56															
0404 10 58															
0404 10 62															
0404 10 72															
0404 10 74															
0404 10 76															
0404 10 78															
0404 10 82															
0404 10 84															

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in % des Ausgangssatzes																
				Jahr																
				2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010						
	2309 90 59 2309 90 70																			

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

II TEIL D

VERRINGERTE ZOLLSÄTZE IM RAHMEN VON ANHANG III DES ABKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN MIT DER SCHWEIZ

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht) ab 1. Juni					
		2002	2003	2004	2005	2006	2007 und folgende
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen (¹), in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	43,80	43,80	43,80	43,80	43,80	43,80
ex 0406 20	Käse, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400 g/kg oder weniger	frei					
0406 30	Schmelzkäse	frei					
ex 0406 90 13	Emmentaler, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	6,58	5,26	3,95	2,63	1,32	0
ex 0406 90 15	Gruyère, Sbrinz, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	6,58	5,26	3,95	2,63	1,32	0
ex 0406 90 17	Bergkäse (²), Appenzeller, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	6,58	5,26	3,95	2,63	1,32	0
ex 0406 90 18	Fromage Fribourgeois (³), Vacherin Mont d'Or, Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von: — mindestens zwei Monaten für Fromage Fribourgeois, — mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or, — mindestens drei Monaten für Tête de Moine	frei					
0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (so genannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	frei					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht) ab 1. Juni					
		2002	2003	2004	2005	2006	2007 und folgende
ex 0406 90 87	Bündner Käse						
0406 90 25	Tilsiter						

(1) Als Milch zur Ernährung von Säuglingen gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.

(2) Folgende Bezeichnungen gelten als Bergkäse: Gaisler Bergkäse, Berner Bergkäse, Gstaader Bergkäse, Luzerner Bergkäse, Nidwaldner Bergkäse, Obwaldner Bergkäse, Schwyzter Bergkäse, St. Galler Bergkäse, Untervazer Bergkäse, Urner Bergkäse, Walliser Bergkäse, Zürcher Bergkäse, Glarner Bergkäse, Fromage de l'Eivaz.

(3) Synonym: Vacherin Fribourgeois.

ANHANG III

III TEIL A

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR BESTIMMTE URSPRUNGSLÄNDER

Kontingen- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontin- gent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)	Ein- fuhrzollsatz (in EUR/ 100 kg Nettoge- wicht)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
09.4589	ex 0405 10 11 ex 0405 10 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gela- gerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren	Neuseeland	76 667	86,88	Siehe Anhang IV
	ex 0405 10 30	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzen- triertes Milchfett und/oder die Fraktio- nierung dieses Milchfetts beinhalten kann („Ammix“ und „Spreadable“- Verfahren)				
09.4515	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (1)	Neuseeland	4 000	17,06	Siehe Anhang XI Buchstaben C und D
09.4522	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (1)	Australien	500	17,06	Siehe Anhang XI Buchstaben C und D

Kontingen- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontin- gent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)	Ein- fuhrzollsatz (in EUR/ 100 kg Netto- gewicht)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
09.4514	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Neuseeland	7 000	17,06	Siehe Anhang XI Buchstabe B
09.4521	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Australien	3 250	17,06	Siehe Anhang XI Buchstabe B
09.4513	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurierter Milch, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 GHT oder mehr, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Frei-Grenze-Wert (?) für 100 kg Eigengewicht von mindestens: — 334,20 EUR für ganze Standardformen, — 354,83 EUR für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr, — 368,58 EUR für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g.	Kanada	4 000	13,75	Siehe Anhang XI Buchstabe A



Kontingen- nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontin- gent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)	Ein- fuhrzollsatz (in EUR/ 100 kg Netto- gewicht)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
		Als „ganze Standardformen“ gelten Käse: — in Laiben mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg, — in Laiben oder parallelpipedför- migen Blöcken mit einem Eigenge- wicht von 10 kg oder mehr.				

(¹) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die betreffenden Käse gelten als verarbeitet, wenn sie zu Erzeugnissen der Unterposition 0406 30 der Kombinierten Nomenklatur verarbeitet worden sind. Die Bestimmungen der Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 finden Anwendung.

(²) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für die Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

III TEIL B

GEMÄSS DEM BESCHLUSS 95/582/EG IM RAHMEN DES ABKOMMENS MIT NORWEGEN FESTGESETZTE ZOLLKONTINGENTE

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Ursprungsland	Jahreskontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)				Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht)	Vorschriften für die Ausstellung der Bescheinigungen
				2001	2002	2003	2004 u. folg.		
09.4597	ex 0406 90 39	Jarlsberg, mit einem Mindestfettgehalt von 45 GHT in der Trockenmasse und einem Trockenmassegehalt von mindestens 56 GHT, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg — in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (²) — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg (²)	Norwegen	2 351	2 266	2 265	2 351	66,41	Siehe Anhang XI Buchstabe G
	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Ridder, mit einem Mindestfettgehalt von 60 % GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (²)							
09.4665	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Molkenkäse		357	352	357	357	7,5	Siehe Anhang XI Buchstabe H

Kontin- gentnum- mer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Jahreskontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)				Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht)	Vorschriften für die Ausstellung der Beschei- mungen
				2001	2002	2003	2004 u. folg.		
09.4666	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		—	—	—	8	43,8	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter das Zugeständnis, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:

- die Bezeichnung des Käses,
- dem Fettgehalt als Gewicht der Trockenmasse,
- den verantwortlichen Verpacker,
- das Ursprungsland des Käses.

III Teil C

PRÄFERENZIELLE EINFUHRREGELUNGEN — ANDERE

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz (in EUR/100 kg Nettogewicht ohne sonstige Angabe)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen
1	ex 0406 90 29	Kashkaval, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg	Zypern	67,19	Siehe Anhang XI Buchstabe E
2	ex 0406 90 31 ex 0406 90 50	Käse, ausgenommen Halloumi, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Zypern	67,19	Siehe Anhang XI Buchstabe F
3	ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Halloumi	Zypern	27,63	Siehe Anhang XI Buchstabe F



ANHANG IV

KONROLLE VON GEWICHT UND FETTGEHALT VON GEMÄSS ARTIKEL 24 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EG) Nr 2535/2001 EINGEFÜHRTER BUTTER MIT URSPRUNG IN NEUSEELAND

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs sind folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

- a) „Hersteller“: eine einzelne Produktionsanlage oder ein einzelner Betrieb zur Herstellung von Butter anhand eines besonderen Verfahrens für die Ausfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Kontingentsnummer 09.4589 des Anhangs III A;
- b) „Charge“: die entsprechend einer bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers in einem einzigen Herstellungsvorgang in einer Produktionsanlage erzeugte Buttermenge;
- c) „Partie“: die Buttermenge, für die eine gesonderte Bescheinigung IMA 1 und eine zugehörige Einfuhrlizenz gültig sind, die beide für dasselbe Erzeugnis und dieselbe Menge ausgestellt wurden wie die Bescheinigung IMA 1, die den zuständigen Zollbehörden zur Überführung in den freien Verkehr im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Kontingentsnummer 09.4589 des Anhangs III A vorgelegt worden ist;
- d) „zuständige Behörden“: die für die Kontrolle von Einfuhrerzeugnissen zuständigen Behörden;
- e) „für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalts“: die von der die Bescheinigungen IMA 1 ausstellenden Stelle ermittelte Standardabweichung des Fettgehalts der Butter;
- f) „Produktliste“: eine Liste, in der in Bezug auf jede Partie die laufende Nummer der zugehörigen Bescheinigung IMA 1, die Produktionsanlage oder der Herstellungsbetrieb, die Charge(n) sowie die Merkmale der Butter aufgeführt sind. Weiter können die bestimmte Erzeugnisspezifikation des Käufers für die Herstellung der Butter, der Herstellungszeitraum, die Zahl der Packstücke je Charge, die Gesamtanzahl der Packstücke, das Nettogewicht der Packstücke, die Ordnungsnummer des Ausführers, das Transportmittel für die Beförderung von Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft und die Frachtnummer angegeben werden.

2. AUSFÜLLEN UND ÜBERPRÜFUNG DER BESCHEINIGUNG IMA 1

- 2.1. Eine Bescheinigung IMA 1 gilt für Butter, die in einem Herstellungsbetrieb entsprechend einer bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers hergestellt wird. Sie kann für eine oder mehrere entsprechend dieser bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers in einem Herstellungsbetrieb hergestellte Chargen eines Erzeugnisses gelten.
- 2.2. Die Bescheinigung IMA 1 gilt nur dann als ordnungsgemäß ausgefüllt im Sinne von Artikel 32 Absatz 2, wenn sie sämtliche nachstehend aufgeführten Angaben enthält:
 - a) in Feld 1 Name und Anschrift des Verkäufers;
 - b) in Feld 2 die laufende Ausstellungsnummer mit Angabe des Ursprungslandes, die Einfuhrregelung, die Bezeichnung des Erzeugnisses, das Kontingentsjahr und die jährlich neu mit „1“ beginnende Nummer der Bescheinigung;
 - c) in Feld 4 Nummer und Datum der Rechnung;
 - d) in Feld 5 „Neuseeland“;
 - e) in Feld 7:
 - Bezugnahme auf die beizufügende Produktliste,
 - KN-Code beginnend mit „ex“ und die genaue Beschreibung gemäß Anhang III Teil A,
 - Bezug auf die bestimmte Erzeugnisspezifikation des Käufers und Datum der letzten Änderung,
 - Registrierungsnummer des Herstellungsbetriebs,
 - Datum der Herstellung der Butter und
 - arithmetisches Mittel des Leergewichts der unmittelbaren Umschließung;
 - f) in Feld 8 das Bruttogewicht,
 - g) in Feld 9:
 - Nominales Nettogewicht je Packstück,
 - Nettogesamtgewicht der Sendung (in kg),
 - Anzahl der Packstücke,
 - arithmetisches Mittel des Eigengewichts der Packstücke, bezeichnet mit dem Symbol „ μ “,
 - Standardabweichung des Eigengewichts der Packstücke, bezeichnet mit dem Symbol „ σ “;
 - h) in Feld 10: aus Milch oder Rahm;

▼ **B**

- i) in Feld 13:
- mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT,
 - die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalts der Butter entsprechend der bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers und im Herstellungsbetrieb gemäß Feld 7; Datum des Gültigkeitsbeginns der Erzeugnisspezifikation für das Ausstellen von Bescheinigungen IMA 1;
- j) in Feld 16: „Kontingent für neuseeländische Butter für ... [Jahr] gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... /...“;
- k) in Feld 17:
- das Datum, an dem die in der Bescheinigung IMA 1 erfasste zuletzt hergestellte Butter sechs Wochen alt war beziehungsweise sein wird,
 - Kontingentsmenge für das betreffende Jahr,
 - das Datum der Ausstellung und gegebenenfalls der letzte Tag der Gültigkeit,
 - Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle;
- l) in Feld 18 die genaue Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Stelle.
- 2.3. Gemäß artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b) hat die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle eine Überprüfung der Übereinstimmung der Angabe in Feld 13 zum Fettgehalt in GHT vorgenommen. Dabei muss das vom Hersteller aufgrund der Analyse von 10 bis 25 Proben je Charge errechnete arithmetische Mittel überprüft werden.

Übereinstimmung liegt vor, wenn das arithmetische Mittel den Wert \bar{M} (höchster mittlerer Fettgehalt der Stichprobe) nicht überschreitet, wobei:

$$\bar{M} = 81,99 - 1,645 \sigma$$

und σ die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalts ist.

3. GEWICHTSKONTROLLE

3.1. Kontrolle durch die Gemeinschaft

Die Kontrolle wird von den zuständigen Behörden an einer Partie durchgeführt.

Die zuständigen Behörden ziehen aus der Partie eine Zufallsstichprobe. Der Stichprobenumfang wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$n = \sqrt[3]{N}$$

wobei n der Stichprobenumfang und

N die Anzahl der Packstücke der Partie ist.

Der Stichprobenumfang n wird auf mindestens 10 festgesetzt.

Die zuständige Behörde berechnet das arithmetische Mittel und die Standardabweichung des Nettogewichts für die Stichprobe.

Die zuständige Behörde führt geeignete Kontrollen durch, um die Angaben zum Gewicht der unmittelbaren Umschließung in der Bescheinigung IMA 1 zu überprüfen, was einen Vergleich mit dem Gewicht der in der Gemeinschaft verwendeten Kunststoffhüllen beziehungsweise die Überprüfung einer Bescheinigung des Herstellers der für die Partie verwendeten Kunststoffhüllen einschließen kann.

3.2. Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — Standardabweichung

Die Standardabweichung des auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Nettogewichts der Packstücke wird mittels folgendem Verfahren überprüft:

Das Verhältnis s/σ wird mit dem Mindestkoeffizienten für einen gegebenen Stichprobenumfang entsprechend der nachstehenden Tabelle verglichen, wobei s die Stichproben-Standardabweichung ist und σ die Standardabweichung des Nettogewichts der auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Packstücke.

Ist das Verhältnis s/σ kleiner als der zugehörige Mindestkoeffizient in der Referenztabelle, so wird s anstelle von σ zur Auswertung der erzielten Ergebnisse der Überprüfungen gemäß Nummer 3.3 benutzt.

Mindestkoeffizient (*) s/σ für einen gegebenen Stichprobenumfang (n)

n	s/σ	n	s/σ	n	s/σ
10 (**)	0,608	21	0,737	32	0,789
11	0,628	22	0,743	33	0,792
12	0,645	23	0,749	34	0,795
13	0,660	24	0,754	35	0,798
14	0,673	25	0,760	36	0,801
15	0,685	26	0,764	37	0,804
16	0,696	27	0,769	38	0,807

▼ **B**

n	s/σ	n	s/σ	n	s/σ
17	0,705	28	0,773	39	0,809
18	0,714	29	0,778	40	0,812
19	0,722	30	0,781	41	0,814
20	0,730	31	0,785	42	0,816
				43	0,819

(*) Die Mindestkoeffizienten wurden mit tabellierten Chi-Quadrat-Werten berechnet (5 % Perzentil; n-1 Freiheitsgrade).

(**) Der Stichprobenmindestumfang n wird auf 10 festgesetzt.

3.3. Auswertung der Ergebnisse der Kontrolle — arithmetisches Mittel

Die zuständige Behörde vergleicht das an den Proben erzielte Ergebnis mit den Angaben auf der Bescheinigung IMA 1 anhand der Formel

$$w \leq W + \frac{2,326\sigma}{\sqrt{n}}$$

- wobei
- w das arithmetische Mittel der Eigengewichte der Packstücke in der Stichprobe ist,
 - W das auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene mittlere Eigengewicht je Packstück,
 - σ die Standardabweichung für das Nettogewicht der Packstücke laut Bescheinigung IMA 1 (gemäß Nummer 3.2 wird anstelle von σ gegebenenfalls die Standardabweichung für das Nettogewicht [der Stichprobe] aus den Packstücken (s) herangezogen) und
 - n der Stichprobenumfang.

Erfüllt w die Bedingungen der vorstehenden Formel, so ist das auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene mittlere Nettogewicht (W) zur Bestimmung des Nettogewichts der in die Gemeinschaft eingeführten Partie heranzuziehen.

Erfüllt w die Bestimmung der vorstehenden Formel nicht, so wird w zum Errechnen des Nettogewichts der in die Gemeinschaft eingeführten Partie verwendet. Das angemeldete Gewicht wird in Teil 2 von Feld 29 der Einfuhrlizenz eingetragen; die Menge, die das angemeldete Gewicht übersteigt, wird nach den Vorschriften von Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates eingeführt.

4. KONTROLLE DES FETTGEHALTS

4.1. Kontrollen durch die Gemeinschaft

Die zuständigen Behörden kontrollieren den Fettgehalt in GHT bei der Hälfte der gemäß Nummer 3.1 zur Bildung der Stichprobe herangezogenen Packstücke. Der Mindestumfang n der Stichprobe wird auf 5 festgesetzt.

Für die Probenahme ist der IDF (International Dairy Federation)-Standard 50C/1995 anzuwenden.

Der Fettgehalt ist nach dem Verfahren gemäß den Anhängen IX, XI und XII der Verordnung (EG) Nr. 213/2001 der Kommission (ABl. L 37 vom 7.2.2001) zu bestimmen.

4.2. Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — Standardabweichung

Die Standardabweichung des auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Fettgehalts der Butter wird mittels folgenden Verfahrens überprüft:

Das Verhältnis s/σ wird mit dem zugehörigen Tabellenwert für einen gegebenen Stichprobenumfang [n] entsprechend der nachstehenden Tabelle verglichen, wobei s die Standardabweichung für den Fettgehalt der Stichprobe ist und σ die Standardabweichung des auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Fettgehalts der Butter.

Ist das Verhältnis s/σ größer als der zugehörige Wert in der Tabelle, so wird s anstelle von σ bei der Auswertung der erzielten Ergebnisse gemäß Ziffer 4.3 herangezogen.

Höchstkoeffizient () s/σ für einen gegebenen Stichprobenumfang (n)*

n	s/σ	n	s/σ	n	s/σ
5 (**)	1,540	11	1,353	17	1,282
6	1,488	12	1,337	18	1,274
7	1,448	13	1,324	19	1,266
8	1,417	14	1,311	20	1,259
9	1,392	15	1,301	21	1,253
10	1,371	16	1,291	22	1,247

(*) Die Mindestkoeffizienten wurden mit tabellierten Chi-Quadrat-Werten berechnet (5 % Perzentil; n-1 Freiheitsgrade).

(**) Der Stichprobenmindestumfang n wird auf 10 festgesetzt.

▼ **B****4.3. Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — arithmetisches Mittel**

Die Anforderungen an den Fettgehalt gelten als erfüllt, wenn das arithmetische Mittel (\bar{x}) der Ergebnisse der Stichprobe den Wert \bar{M} nach der Beziehung

$$\bar{M} = 81,99 - 1,645 \sigma$$

nicht überschreitet, wobei σ hier die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalts ist; gemäß Nummer 4.2 wird anstelle von σ gegebenenfalls die Standardabweichung (s) für den Fettgehalt der Stichprobe herangezogen.

4.4. Ergänzende Kontrolle

Überschreitet das arithmetische Mittel der Ergebnisse der Stichprobe den Wert \bar{M} in Nummer 4.3, so wird eine weitere Berechnung durchgeführt, um die Bedingungen für die Einfuhr der betreffenden Partie festzulegen.

Bei dieser Berechnung wird das arithmetische Mittel (\bar{x}) der Ergebnisse der Stichprobe mittels folgender Formel mit dem Wert \bar{M} verglichen:

$$\bar{x} \leq \bar{M} + 1,645\sigma_{\bar{x}}$$

wobei man $\sigma_{\bar{x}}$ mittels folgender Formel errechnet:

$$\sigma_{\bar{x}} = \sqrt{\frac{\sigma^2}{n} + \sigma_L^2 + \frac{\sigma_r^2}{n}}$$

wobei σ die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene typische Standardabweichung des Fettgehalts für den Herstellungsvorgang ist,

σ_L die Standardabweichung zwischen Laboratorien, berechnet als:

$$\sigma_L = \sqrt{\sigma_R^2 - \sigma_r^2} = 0,102 \%$$

σ_r die Wiederholbarkeitsstandardabweichung = 0,079 %,

σ_R die Vergleichbarkeitsstandardabweichung und

n der Stichprobenumfang.

Erfüllt \bar{x} die vorstehende Formel, so kann die Partie im Rahmen des Kontingents gemäß der Kontingentsnummer 09.4589 des Anhangs III A eingeführt werden.

Erfüllt \bar{x} die vorstehende Formel nicht, so gelten die Anforderungen an den Fettgehalt als nicht eingehalten. In diesem Fall wird die Partie nach den Vorschriften von Artikel 36 eingeführt.

Die zuständige Behörde teilt der Kommission unverzüglich jeden entsprechend diesem Abschnitt abgewickelten Vorgang mit.

4.5. Strittige Ergebnisse

Der betreffende Einführer kann gegen die Analyseergebnisse eines Laboratoriums der zuständigen Behörden binnen sieben Arbeitstagen ab Eingang der Ergebnisse Einspruch erheben, wobei er sich verpflichtet, die Kosten für die Analyse der Zweitproben zu übernehmen. In diesem Fall schickt die zuständige Behörde gesiegelte Zweitproben der fraglichen Partie an ein zweites Laboratorium. Dieses zweite Laboratorium muss von einem Mitgliedstaat zur Durchführung von Analysen für Verwaltungszwecke bestimmt sein. Ferner muss die Kompetenz des Laboratoriums für die Durchführung des Verfahrens unter Nummer 4.1 durch diesen Mitgliedstaat anerkannt sein und die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit bei der Analyse von nicht bekannten, identischen Proben und die erfolgreiche Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen nachgewiesen worden sein.

Das zweite Laboratorium teilt der zuständigen Behörde unverzüglich die Ergebnisse seiner Analysen mit.

Für die Auswertung der Ergebnisse der beiden Laboratorien ist das Verfahren gemäß Nummer 4.6 anzuwenden. Die zuständige Behörde teilt dem Einführer unverzüglich das Ergebnis dieser Auswertung mit.

4.6 Verfahren bei strittigen Analyseergebnissen

a) Einhaltung der Vergleichbarkeitsanforderung bei jeder Probe:

Für jede Probe gilt als Endergebnis das arithmetische Mittel der Analyseergebnisse beider Laboratorien. Die so erzielten Ergebnisse werden zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 verwendet. Eine einmalige Nichteinhaltung der Vergleichbarkeitsgrenze je 10 Proben ist zulässig.

\bar{y} : arithmetisches Mittel aller von den beiden Laboratorien erzielten Ergebnisse

R: Vergleichbarkeitsgrenze (R = 0,36 %)

b) Nichteinhaltung der Vergleichbarkeitsanforderung in mehr als einem Fall (mehr als eine Probe je 10 analysierte Proben):

Die Sendung wird endgültig abgelehnt, wenn die Ergebnisse beider Laboratorien zu dieser Schlussfolgerung führen. Im gegenteiligen Falle wird die Sendung angenommen.



ANHANG V

ANWENDUNG VON ARTIKEL 40 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
DG AGRI/D/1 — Milcherzeugnisse

	Beschreibung des Felds (Spalte 1)	Feld Nr. (Spalte 2)	Wert (Spalte 3)	Einheit oder Format		
Allgemeine Angaben	Name des Herstellers der Butter:	1		—		
	Nummer der Partie:	2		—		
	Probenmenge:	3		kg		
	Datum der Kontrolle:	4		Tag/Monat/Jahr		
Gewichtskontrolle	Stichprobenumfang:	5		Anzahl der Packstücke		
	Mittel	Arithmetisches Mittel des Eigengewichts je Packstück: (Feld 9 der Bescheinigung IMA 1)	6		kg	
		Arithmetisches Mittel des Eigengewichts je Packstücke in der Stichprobe:	7		kg	
		Signifikanter Unterschied zwischen dem in der EU ermittelten arithmetischen Mittel des Eigengewichts und dem angegebenen Wert:	8		N = Nein J = Ja	
	Standardabweichung	Standardabweichung des Eigengewichts je Packstück: (Feld 9 der Bescheinigung IMA 1)	9		kg	
		Standardabweichung des Eigengewichts der Packstücke in der Stichprobe	10		kg	
		Signifikanter Unterschied zwischen der in der EU ermittelten Standardabweichung des Eigengewichts und dem angegebenen Wert	11		N = Nein J = Ja	
	Kontrolle des Fettgehalts	Stichprobenumfang:	12		Anzahl der Packstücke	
		Mittel	Höchster mittlerer Fettgehalt gemäß der gemeldeten typischen Standardabweichung unter denselben Herstellungsbedingungen	13		% Fett
			Arithmetisches Mittel des Fettgehalts der Packstücke in der Stichprobe:	14		% Fett
			Signifikanter Unterschied zwischen dem in der EU ermittelten arithmetischen Mittel des Fettgehalts und dem höchsten mittleren Fettgehalt:	15		N = Nein J = Ja
Standardabweichung		Typische Standardabweichung des Fettgehalts unter denselben Herstellungsbedingungen: (Feld 13 der Bescheinigung IMA 1)	16		% Fett	
		Standardabweichung des Fettgehalts der Packstücke in der Stichprobe	17		% Fett	
		Signifikanter Unterschied zwischen der in der EU ermittelten Standardabweichung des Fettgehalts und dem angegebenen Wert:	18		N = Nein J = Ja	

Dieses Formular ist der Europäischen Kommission per E-Mail (DG-AGRI-D1-Milk@cec.eu.int) oder Telefax (+32-2-295 33 10) zu übermitteln.



ANHANG VI

ANWENDUNG VON ARTIKEL 15

(Seite /)

**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD AGRI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE**

LIZENZANTRAG FÜR EINFUHREN ZU VERRINGERTEM ZOLLSATZ

... HALBJAHR

Mitgliedstaat:	Datum:
Absender:	Verordnung (EG) Nr. .../.. der Kommission
Kontaktperson:	
Telefon:	
Telefax:	

Übersicht

Kontingentsnummer (09.)	KN-Code	Beantragte Menge je KN-Code
Zwischensumme je Kontingent		
Zwischensumme je Kontingent		

Beantragte Gesamtmenge (in Tonnen):

Seitenzahl:

▼B

ANHANG VII

ANWENDUNG VON ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD AGRI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFUHREN ZU VERRINGERTEM ZOLLSATZ ... HALBJAHR

Mitgliedstaat: _____

Kontingentsnummer (09. ...)	KN-Kode	Antragsteller		Menge (in Tonnen)	Ursprungsland
		Zulassungsnummer	Name		
			Tonnen je Kontingent insgesamt	



ANHANG VIII

UMSTÄNDE, UNTER DENEN EINE BESCHEINIGUNG IMA 1 GANZ ODER TEILWEISE ANNULLIERT, GEÄNDERT, ERSETZT ODER BERICHTIGT WERDEN KANN

1. Annullierung der Bescheinigung IMA 1, wenn aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen an die Zusammensetzung der Butter der volle Zollsatz zur Anwendung kommt und entrichtet wird

Wird für eine Partie der volle Zollsatz entrichtet, weil der vorgeschriebene Höchstfettgehalt nicht eingehalten wurde, so kann die entsprechende Bescheinigung IMA 1 annulliert werden, und die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle kann diese Mengen den Mengen hinzurechnen, über die für dasselbe Kontingentsjahr Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden dürfen. Die Zollbehörde behält die entsprechende Einfuhrlizenz ein und reicht sie der lizenzerteilenden Behörde zurück, die sie für die fragliche Menge gemäß Artikel 36 in eine Einfuhrlizenz zum vollen Zollsatz umwandelt.

2. Erzeugung vernichtet oder zum Verkauf ungeeignet

Die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle kann eine Bescheinigung IMA 1 ganz oder teilweise für eine Menge annullieren, die aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, vernichtet wurde oder nicht mehr zum Verkauf geeignet ist. Ist nur ein Teil der Menge, für die die Bescheinigung IMA 1 gilt, vernichtet oder nicht mehr zum Verkauf geeignet, so kann für die verbleibende Menge eine Ersatzbescheinigung IMA 1 ausgestellt werden. Bei neuseeländischer Butter gemäß der Kontingentsnummer 09.4589 des Anhangs III ist hierfür die ursprüngliche Produktliste zu verwenden. Die Gültigkeit der Ersatzbescheinigung endet spätestens zum selben Zeitpunkt wie die der Originalbescheinigung. In diesem Fall wird in Feld 17 der Ersatzbescheinigung IMA 1 „gültig bis 00.00.0000“ eingetragen.

Ist die Menge, für die eine Bescheinigung IMA 1 gilt, aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, ganz oder teilweise vernichtet oder nicht mehr zum Verkauf geeignet, so kann die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle diese Menge den Mengen hinzurechnen, über die für dasselbe Kontingentsjahr Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden können.

3. Änderung des Bestimmungsmitgliedstaats

Ist der Ausführer gezwungen, den auf einer Bescheinigung IMA 1 angegebenen Bestimmungsmitgliedstaat zu ändern, bevor die entsprechende Einfuhrlizenz erteilt worden ist, so kann die Originalbescheinigung IMA 1 von der die Bescheinigung IMA 1 ausstellenden Stelle geändert werden. Eine solche geänderte Originalbescheinigung IMA 1, die von der ausstellenden Stelle ordnungsgemäß beglaubigt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, kann der lizenzerteilenden Behörde und den Zollbehörden vorgelegt werden.

4. Wird in einer Bescheinigung IMA 1 ein redaktioneller oder sachlicher Fehler festgestellt, bevor die entsprechende Einfuhrlizenz erteilt worden ist, so kann die Originalbescheinigung IMA 1 von der die Bescheinigung IMA 1 ausstellenden Stelle berichtigt werden. Eine solche berichtigte Originalbescheinigung IMA 1 kann der lizenzerteilenden Behörde und den Zollbehörden vorgelegt werden.

5. Wenn aus außerordentlichen Gründen und unter Umständen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, die für die Einfuhr in einem bestimmten Jahr vorgesehenen Erzeugnisse nicht mehr verwendet werden können und in Anbetracht der normalen Versandzeiten aus dem Ursprungsland die einzige Möglichkeit, das Kontingent auszuschöpfen, darin besteht, diese Erzeugnisse durch für die Einfuhr im folgenden Jahr vorgesehene Erzeugnisse zu ersetzen, kann die ausstellende Behörde am sechsten Arbeitstag, nachdem sie der Kommission die Einzelheiten der für das betreffende Jahr ganz oder teilweise aufzuhebenden Bescheinigung IMA 1 sowie der ersten für das folgende Jahr ausgestellten und ganz oder teilweise zu annullierenden Bescheinigung IMA 1 gemeldet hat, eine neue Bescheinigung IMA 1 für die Ersatzmenge ausstellen.

Fallen die Umstände nach Auffassung der Kommission nicht unter diese Bestimmung, so kann sie unter Angabe von Gründen binnen fünf Arbeitstagen Einspruch erheben. Überschreitet die zu ersetzende Menge die Menge, für die die erste Bescheinigung IMA 1 für das folgende Jahr ausgestellt worden ist, so kann die erforderliche Menge durch die gesamte oder ge-

▼B

benenfalls die teilweise Annullierung der folgenden Bescheinigung IMA 1 erzielt werden.

Alle Mengen, für die für das betreffenden Jahr Bescheinigungen IMA 1 ganz oder teilweise annulliert wurden, werden den Mengen hinzugerechnet, für die für dieses Kontingentsjahr eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt werden kann.

Alle aus dem folgenden Kontingentsjahr übertragenen Mengen, für die eine oder mehrere Bescheinigungen IMA 1 annulliert worden sind, werden wieder den Mengen hinzugerechnet, für die für dieses Kontingentsjahr Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden können.



ANHANG IX

BESCHEINIGUNG IMA 1

1. Verkäufer	2. Seriennummer	ORIGINAL									
3. Käufer	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur										
4. Rechnungsnummer und -datum	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat									
<p>WICHTIGE BEMERKUNGEN</p> <p>A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muss eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p> <p>B. Die Bescheinigung muss in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten.</p> <p>C. Die Bescheinigung muss gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt werden.</p> <p>D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in den Zollämtern der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr vorgelegt werden.</p>											
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Bezeichnung des Erzeugnisses und Beschreibung der Aufmachung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)									
10. Verwendetes Ausgangserzeugnis											
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse											
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse											
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen											
14. Reifezeit											
15. Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in EUR) mindestens:											
16. Bemerkungen: a) Zollkontingent ⁽¹⁾ b) zur Verarbeitung bestimmt ⁽¹⁾											
<p>17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS</p> <p>— die vorstehenden Angaben richtig sind und den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen,</p> <p>— dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt wurden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, dass der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird. ⁽²⁾</p>											
18. Erteilende Stelle	Zu	am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td colspan="4" style="text-align: center;">Jahr/Monat/Tag</td></tr></table>						Jahr/Monat/Tag			
Jahr/Monat/Tag											
(Unterschrift und Stempel der erteilenden Stelle)											

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelkäse, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.



ANHANG X

BESCHEINIGUNG IMA 1

1. Verkäufer	2. Laufende Nummer	ORIGINAL	
	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter neuseeländischer Butter, die unter das Zollkontingent der Kontingentnummer 09.4589 des Anhangs III A fällt		
4. Nummer und Datum der Rechnung	5. Ursprungsland		
<p>WICHTIG</p> <p>A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muss eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p> <p>B. Die Bescheinigung muss in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten.</p> <p>C. Die Bescheinigung muss gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt werden.</p> <p>D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in den Zollsätzen der Gemeinschaft zusammen mit der entsprechenden Einfuhrlizenz und der Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr vorgelegt werden.</p>			
<p>7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Bezeichnung des Erzeugnisses gemäß der Kombinierten Nomenklatur, achtstelliger KN-Code beginnend mit „ex“ und Beschreibung der Aufmachung.</p> <p>— Siehe beiliegende Produktliste, Ref:</p> <p>— KN-Code: ex 0405 10 — Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mehr als 80 GHT, jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm</p> <p>— Spezifikation</p> <p>— Registrierungsnummer des Betriebs</p> <p>— Datum der Herstellung</p> <p>— Arithmetisches Mittel des Leergewichts der Kunststoffumhüllung</p>		8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)
10. Verwendeter Rohstoff			
<p>13. — Fettgehalt in Gewichtshundertteilen:</p> <p>— Typische Herstellungsstandardabweichung des Fettgehalts der entsprechend der Spezifikation und in dem Betrieb gemäß Feld 7 hergestellten Butter; Datum ihres Inkrafttretens in bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1:</p>			
<p>16. Bemerkungen: a) Zollkontingent ⁽¹⁾</p> <p style="padding-left: 40px;">b) zur Verarbeitung bestimmt ⁽¹⁾</p>			
<p>17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS</p> <p>— die zuletzt hergestellte Butter, für die diese Bescheinigung gilt, mindestens sechs Wochen alt ist/sein wird ⁽¹⁾ seit/am ⁽¹⁾: _ _ _ _ Jahr/Monat/Tag</p> <p>— die vorstehenden Angaben richtig sind und den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen</p> <p>— sich das Gesamtkontingent für das Jahr 200_ auf kg beläuft.</p>			
18. Erteilende Stelle	(Ort)	_ _ _ _ Jahr/Monat/Tag	
	Gültig bis	_ _ _ _ Jahr/Monat/Tag	
	(Unterschrift und Stempel der erteilenden Stelle)		

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.



ANHANG XI

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1, 2, 4, 5, 9, 17 und 18 der Bescheinigung IMA 1 müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- A. Für Cheddar der Kontingentsnummer 09.4513 des Anhangs III Teil A und des KN-Codes ex 0406 90 21:
1. Feld Nr. 3 mit der Angabe des Käufers;
 2. Feld Nr. 6 mit der Angabe des Bestimmungslandes;
 3. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe:
 - „Cheddar in ganzen Standardformen“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g.“;
 4. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich nicht pasteurisierte Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 5. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 6. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens neun Monate“;
 7. Felder Nr. 15 und 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- B. Für Cheddar der Kontingentsnummern 09.4514 und 09.4521 des Anhangs III Teil A und des KN-Codes ex 0406 90 21:
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“;
 5. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- C. Für Cheddar der Kontingentsnummern 09.4515 und 09.4522 des Anhangs III Teil A und des KN-Codes ex 0406 90 01:
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- D. Für zur Verarbeitung bestimmten anderen Käse als Cheddar der Kontingentsnummern 09.4515 und 09.4522 des Anhangs III Teil A des KN-Codes ex 0406 90 01:
1. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 2. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- E. Für Kashkaval der laufenden Nummern 1 des Anhangs III Teil C und des KN-Codes ex 0406 90 29:
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11.
- F. Für Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell, für „Halloumi“ der laufenden Nummern 2 und 3 des Anhangs III Teil C und der KN-Codes ex 0406 90 31, ex 0406 90 50, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88:
1. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe „Schafkäse“ beziehungsweise „Büffelkäse“ und „in Behältern, die Salzlake enthalten“ oder „in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell“ und im Fall von „Halloumi“ „einzeln in Kunststoffumhüllungen mit einem Eigengewicht von höchstens 1 kg“ oder „in Metall- beziehungsweise Kunststoffdosen mit einem Eigengewicht von höchstens 12 kg“;

▼B

2. Feld Nr. 10 mit der fallweisen Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“ oder „ausschließlich Büffelmilch inländischer Erzeugung“ und im Fall von „Halloumi“ „Milch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und 12.
- G. Für Jarlsberg und Ridder der Kontingentsnummer 09.4597 des Anhangs III Teil B und der KN-Codes ex 0406 90 39, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88:
1. Feld Nr. 7
mit der Angabe „Jarlsberg“ und je nach Fall:
 - „in Laiben, mit Rinde, mit einem Eigengewicht von 8 bis 12 kg einschließlich“,
 - „in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger“ oder
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg“,oder mit der Angabe „Ridder“ und je nach Fall:
 - „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg“ oder
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr“;
 2. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %“ beziehungsweise „mindestens 60 %“;
 3. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“ beziehungsweise „mindestens vier Monate“.
- H. Für Molkenkäse der Kontingentsnummer 09.4665 des Anhangs III Teil B und der KN-Codes ex 0406 10 20 und ex 0406 10 80:
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Molkenkäse“.

ANHANG XII
ERTEILENDE STELLEN

Drittland	KN-Code und Warenbezeichnung		Erteilende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
Australien	0406 90 01 0406 90 21	Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar	Australian Quarantine Inspection Service Department of Agriculture, Fisheries and Forestry	PO Box 60 World Trade Centre Melbourne, VIC 3005 Australia Telefon: (61-3) 92 46 67 10 Telefax: (61-3) 92 46 68 00
Kanada	0406 90 21	Cheddar	Canadian Dairy Commission Commission canadienne du lait	Ottawa 1525 Carling Avenue Suite 300 Telefon: (1-613) 998 44 92 Telefax: (1-613) 988 44 92
Zypern	ex 0406 90 29 0406 90 31 ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse Halloumi	Ministère du commerce, de l'industrie et du tourisme	1421 Nicosia Cyprus Telefon: (02) 86 71 00 Telefax: (02) 37 51 20
Norwegen	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 30 ex 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Molkenkäse Schmelzkäse Jarlsberg - Ridder	Norwegian Agricultural Authority	Postboks 8140 Dep, NO — 0033 Oslo Norway Telefon: (47-24) 13 10 00 Telefax: (47-24) 13 10 05 e-mail: postmottak@slf-dep.no imal@slf.dep.no
Neuseeland	ex 0405 10 11 ex 0405 10 19 ex 0405 10 30 ex 0406 90 01 ex 0406 90 21	Butter Butter Butter Zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar	MAF Food Assurance Authority Ministry of Agriculture and Forestry	ASB Bank House 101-103 The Terrace PO Box 2526 Wellington New Zealand Telefon: (64-4) 474 41 00 Telefax: (64-4) 474 42 40

▼ **M1**

ANHANG XIII

KN-Code	Bezeichnung ⁽¹⁾	Trockenmasse- gehalt in GHT	Fettgehalt in GHT der Trockenmasse	Fettgehalt in GHT
0406 10 20	Friskkäse	47	71	
0406 30	Schmelzkäse		56	
0406 90 01	Käse zur Verarbeitung	63	50	
0406 90 13	Emmentaler	62	47	
0406 90 21	Cheddar	63	50	
0406 90 23	Edamer	55	42	
0406 90 69	Hartkäse	64	32	
0406 90 78	Gouda	57	50	
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale usw.	58	47	
0406 90 86	Andere Käse	62	41	
0406 90 87	Andere Käse	63	62	
0406 90 99	Andere Käse			42

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend.



ANHANG XIV

Mitgliedstaat:

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD AGR/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE
(Fax (32-2) 295 33 10; E-Mail: Agr-d1-milk@cec.eu.int)

ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001

Teil A. Marktreinnehmer gemäß Artikel 10 Absatz 2

Mitgliedstaat (*)	Zulassungsnummer	Name	Anschrift	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail

(*) B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK.

Teil B. Sonstige Marktreinnehmer

Mitgliedstaat (*)	Zulassungsnummer	Name	Anschrift	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail

(*) B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK.